

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von H. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breiten-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 31.

Halle, Montag den 7. Februar  
Hierzu eine Beilage.

1848.

## Verhandlungen

des Vereinigten Ständischen Ausschusses zu Berlin  
am 28. Januar 1848.

§. 69. »Der Antrag auf Bestrafung kann nicht wie-  
der zurückgenommen werden, sobald die gerichtliche Unter-  
suchung eröffnet worden ist.«

Der Abg. Wodiczka schlug vor, daß die Zurücknah-  
me des Antrags auf gerichtliche Untersuchung möglich blei-  
be, und der Abg. Grabow schlug vor: der Antrag auf  
Bestrafung könne nicht wieder zurückgenommen werden, so-  
bald derselbe vor dem Staatsanwalt formuliert sei. Beide  
Amendements beseitigte die Versammlung und trat dem  
Entwurfe bei.

§. 70. »Der Verletzte, welcher bereits das 16te Le-  
bensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage  
auf Bestrafung berechtigt. So lange jedoch der Verletzte  
minderjährig ist, hat auch der Vater oder Vormund des-  
selben, unabhängig von der eignen Befugniß des Verletzten,  
das Recht, auf Bestrafung anzutragen.«

Der Referent Naumann schlug vor, den Paragraphen  
zu streichen, weil es eine zu auffallende Erscheinung sei,  
Kindern von 16 Jahren die Befugniß zu ertheilen, auch  
wider den Willen ihrer Eltern und Vormünder vor Gericht  
zu erscheinen. Der Staatsprokurator Freiherr von Wy-  
llius und Grabow schlossen sich diesem Vorschlage an,  
der Antrag fand aber in der Versammlung keine Unter-  
stützung und der Paragraph wurde mit der Veränderung,  
daß das 18te Jahr an die Stelle des 16ten trete, ange-  
nommen.

§. 71. »Wenn durch eine und dieselbe Handlung meh-  
rere Strafgesetze übertreten werden, so hat der Richter  
auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen  
und die übrigen in der Handlung enthaltenen Verbrechen  
nur bei der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.«

§. 72. »Ist über mehrere, durch verschiedene Hand-  
lungen derselben Person begangene Verbrechen zugleich die  
Untersuchung eingeleitet worden, so kann der Richter

sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt aus-  
sprechen.«

Die Abtheilung schlug vor: »so muß der Richter  
sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt ausspre-  
chen«, weil die fakultative Fassung dem richterlichen Ermes-  
sen einen zu weiten Spielraum lasse. Die rheinischen De-  
putirten machten auf die verschiedenen Auffassungsweisen  
und Rechtsgrundsätze aufmerksam, indem sie sagten: das  
rheinische Recht geht von dem Grundsatz aus, daß ein  
Verbrecher, der mehrere Strafgesetze verletzt, im ganzen  
Maasse seiner Verschuldung beurtheilt werden solle und das  
schwerste Verbrechen der sicherste Ausdruck dieser Verschul-  
dung sei. Diesem Prinzip gegenüber steht die Auffassung,  
daß der Richter die verschiedenen verwickelten Strafen zu-  
sammenzählen soll, gleich als wenn die verschiedenen Ver-  
brechen von verschiedenen Personen begangen wären. Das  
ist das Prinzip der Strafvereinigung. Der Entwurf aber  
stellt es nun in die Willkür des Richters, welches Prinzip  
er anwenden wolle. Dazu bemerkte Camphausen, daß  
den rheinischen Zuchtpolizeigerichten, die bisher in Ausnah-  
mefällen bis zu 10 Jahr Freiheitsstrafe erkennen durften,  
durch den Paragraphen und die darin vorgeschriebene Kum-  
mulirung das Recht gegeben würde, bis zu 20 Jahr Frei-  
heitsstrafe auszusprechen. Der Wille, dem Staate sich ge-  
genüberzustellen, und ein Verbrechen zu verüben, werde  
genauer bezeichnet durch die Handlung, die der Staat auch  
mit der schwersten Strafe bedroht, als durch eine Reihe  
von Handlungen, die durch äußere Umstände in eine zufäl-  
lige Verbindung mit andern Verbrechen gebracht worden  
seien. Hierauf wurde das Amendement gegründet: »Ist  
über mehrere durch verschiedene Handlungen derselben Per-  
sonen begangene Verbrechen zugleich die Untersuchung ein-  
geleitet, so ist in dem Erkenntniß nur die Strafe des schwer-  
sten Verbrechens auszusprechen.« Die Abstimmung war  
sowohl dem Antrage der Abtheilung als dem Amendement  
entgegen und es wurde der Entwurf unverändert ange-  
genommen.

§. 73. »Diese Vorschrift wird durch folgende Aus-  
nahmen beschränkt: 1) Ist auf mehrere zeitige Freiheitsstra-

fen vereinigt zu erkennen, so darf auch in dieser Vereinigung die Dauer von 20 Jahren nicht überschritten werden; 2) sind die in der Vereinigung zu erkennenden Freiheitsstrafen von verschiedener Art, so ist unter angemessener Verkürzung ihrer Gesamtdauer auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen.“

§. 74. »Sind wegen des Zusammentreffens von Verbrechen mehrere Gefängnißstrafen zu vereinigen, so darf in dieser Vereinigung zwar die Dauer von 2 Jahren, aber niemals die Dauer von 4 Jahren überschritten werden. Diese Vorschrift soll zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob die einzelnen Gefängnißstrafen unmittelbar von dem Gesetze angedroht waren oder erst aus der Verwandlung von Geldbußen in Gefängniß hervorgegangen sind.“

§. 75. »Wenn Jemand wegen eines Verbrechens von einem preussischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist und nachher dasselbe Verbrechen oder ein gleichartiges Verbrechen begeht, so soll die durch das neue Verbrechen an sich begründete Strafe wegen Rückfalls geschärft werden. Diese Verschärfung darf selbst das höchste gesetzliche Strafmaaf des neuen Verbrechens übersteigen, jedoch nicht mehr als die Hälfte dieses höchsten Strafmaafes.“

§. 76. »Als gleichartige Verbrechen, wodurch die erhöhte Strafe des Rückfalls begründet werden soll, sind nur folgende zu betrachten: Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Fehlerlei, Betrug, Münzfälschung, Urkundenfälschung in betrügerischer Absicht.“

§. 77. »Die Schärfung der Strafe wegen Rückfalls soll nicht eintreten, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren (?) Verbrechens ababüßt oder erlassen worden war, bereits 10 Jahre verflossen sind.“

§. 78. »Durch die für den Rückfall vorgeschriebene Schärfung des höchsten (?) gesetzlichen Strafmaafes darf die Gefängnißstrafe auch auf länger als 2 Jahre, jedoch niemals über 4 Jahre ausgedehnt werden. Es ist gestattet, wegen Rückfalls die für zeitliche Freiheitsstrafen vorgeschriebene Grenze von 20 Jahren zu überschreiten.“

§. 79. »Die für den Rückfall gegebenen Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn der Verbrecher in dem früheren oder in dem spätern Falle, oder auch in beiden Fällen, nur des Versuchs eines Verbrechens, oder nur der Hilfsleistung zu einem Verbrechen sich schuldig gemacht hat.“

Alle die vorstehenden Paragraphen von §. 73 an wurden gegen unerhebliche Einwendungen Einzelner unverändert angenommen.

Ueber die Dreitheilung.

Als in der Sitzung am 19. Januar (s. Cour. Nr. 22 S. 2) der zweite Titel des Entwurfs, worin die Strafen behandelt sind, die Versammlung nach dem Vorgange der Abtheilung geneigt schien, das Eintheilungsprinzip des Entwurfs zu verwerfen und an die Stelle desselben die dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen, nämlich: Polizeiübertretungen, Vergehen und Verbrechen zu setzen, schlug der Landtagsmarschall vor, die Versammlung möchte eine besondere Kommission ernennen, welcher die Regierung ihre Vorschläge über die Dreitheilung zur weitern Begutachtung vorlegen könnte. In diesem Vorschlage gab daher das Gouvernement zu erkennen, daß es bereit sei, auf die Wünsche des Landes einzugehen und sich zu dem Prinzip des rheinischen Rechts zu bekennen. Die sofort ernannte Kommission erhielt die Vorschläge der Regierung und stat-

tete darüber in der Sitzung am 28. Januar folgenden Bericht ab:

In Veranlassung der Diskussion über den Vorschlag der Abtheilung, die Dreitheilung der strafbaren Handlungen, wie sie nach rheinischem Rechte besteht, allgemein in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, und ihrem Erbieten in der Plenarsitzung vom 20. d. M. gemäß hat die hohe Staats-Regierung der Abtheilung durch den Königlichen Regierungs-Kommissarius, Herrn Geheimen Justizrath Bischoff diejenigen Propositionen mittheilen lassen, welche sie für geeignet hält, um den diesfälligen Wünschen der Stände zu entsprechen.

Diese Propositionen sind folgende:

I.

In den Entwurf des Strafgesetzbuches ist — wie im rheinischen Strafrechte — die dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen aufzunehmen. Danach sollen die strafbaren Handlungen sein:

- 1. Polizei-Übertretungen,
2. Verbrechen oder Vergehen,
3. Schwere Verbrechen.

Die nähere Bestimmung, so wie die Abgränzung dieser drei Kategorien muß bis zum Schlusse der Verathung ausgesetzt werden; es ist jedoch festzuhalten:

daß alle strafbaren Handlungen, welche mit der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mehr als fünfjähriger Dauer bedroht sind, zu den schweren Verbrechen gehören.

II.

Was den Verlust der Ehrenrechte betrifft, so werden, vorbehaltlich der näheren Ausführung im Einzelnen, folgende Bestimmungen aufzunehmen sein:

- 1. Hinter den §. 20, welcher eventuell nach den Vorschlägen den Vorschlägen der Abtheilung zu ändern ist, wird ein neuer Paragraph gesetzt des Inhalts: daß der Verlust der Ehrenrechte (bürgerlichen Ehre) entweder für immer oder die Entziehung auf bestimmte Zeit — etwa drei bis zehn Jahren — auszusprechen sei.
2. Der Verlust der bürgerlichen Ehre für immer soll nur bei schweren Verbrechen angeordnet werden: bei anderen Verbrechen und Vergehen soll nur Entziehung auf bestimmte Zeit angeordnet werden. — In der Rheinprovinz werden demnach die Zuchtpolizeigerichte nur auf zeitweise Entziehung der Ehrenrechte erkennen dürfen.
3. Die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf eine bestimmte Zeit hat die Folge, daß der Verurtheilte innerhalb dieser Zeit die National-Kokarde, als das Kennzeichen der allgemeinen Bürgerehre, nicht tragen, und diejenigen Rechte nicht ausüben darf, welche daran gesetzlich gebunden sind. In der Rheinprovinz ist er innerhalb dieser Zeit nicht fähig, die im §. XV. des Einführungs-Gesetzes erwähnten Handlungen und Rechte auszuüben. — Nach Ablauf der bestimmten Zeit tritt der Verurtheilte ohne Weiteres und von Rechtswegen wiederum in den Besitz der bürgerlichen Ehre und der damit verbundenen vorstehend erwähnten Rechte.
4. Wenn die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit ausgesprochen wird, so soll stets als Folge dieses Ausspruchs der Verlust der besonderen Ehrenvorzüge (§. 20) für immer eintreten. Der Verurtheilte verliert also: den Adel, die öffentlichen Aemter, Würden und Titel, so wie die inländischen und ausländischen Orden und Ehrenzeichen; ingleichen verliert er auf lebenslang die Fähigkeit zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkheit und Polizeiverwaltung, so wie die Standchaft und die Befähigung



zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen.

Zu I.

Die Abtheilung findet nichts dagegen zu erinnern, daß die drei verschiedenen Arten der strafbaren Handlungen: Polizei-Übertretungen, Verbrechen oder Vergehen und schwere Verbrechen bezeichnet werden. Sie erkennt für richtig an, daß diese Bezeichnung schon deshalb angemessener ist, als die früher vorgeschlagene, weil der Sprachgebrauch nicht bestimmt genug zwischen Verbrechen und Vergehen unterscheidet, und es daher vorzuziehen ist, „Schwere Verbrechen“ als diejenigen zu bezeichnen, welche nach rheinischem Rechte einfach „Verbrechen“ genannt werden.

Es wird angetragen:

sich mit dem Vorschlage unter No. I. einverstanden zu erklären.

Zu II.

Eben so haben die Vorschläge sub No. II. im Allgemeinen Anerkennung erhalten.

Zunächst erscheint es erforderlich, durch eine neue Bestimmung festzusetzen,

daß eine nur zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre zulässig sein soll.

Denn unter den Begriff der Verbrechen oder Vergehen — im Gegensatz zu den schweren Verbrechen — werden strafbare Handlungen fallen, mit deren Verübung die bürgerliche Ehre zwar unverträglich ist, bei deren Bestrafung aber es zu hart sein würde, den Verlust der bürgerlichen Ehre für immer eintreten zu lassen. In dergleichen Fällen wird es ganz angemessen sein, die bürgerliche Ehre als Bedingung der Fähigkeit, besondere Ehrenvorzüge auszuüben oder zu erwerben, eine bestimmte Zeit hindurch zu suspendiren, nach deren Ablauf aber sie ohne weitere Formlichkeiten der Rehabilitation wieder eintreten zu lassen.

Was den Zeitraum betrifft, für welchen eine zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre statthaft sein dürfe, so ist die Abtheilung der Ansicht:

daß die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Freiheitsstrafe nicht zu überschreiten sein würde, und daß andererseits auch auf die Dauer von Einem Jahre die Entziehung ausgesprochen werden könne.

Ein längerer Zeitraum als fünf Jahre würde sich schon aus dem Grunde nicht rechtfertigen lassen, weil die zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre auch für strafbare Handlungen eintreten wird, über welche Gerichte — in der Rheinprovinz die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte — zu erkennen haben werden, welche weder durch ihre Verfassung, noch die Formen des bei denselben stattfindenden Strafprozeß-Verfahrens ausreichende Garantien bieten, um den Angeschuldigten in seinem höchsten Gute, der bürgerlichen Ehre, zu sichern. Außerdem aber wird in Fällen, in welchen es nicht erforderlich ist, den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehre zu verhängen, ein fünfjähriger Zeitraum als ausreichend zu erachten sein, um die bei nur zeitweiser Entziehung leitende Voraussetzung, daß der Verurtheilte nach Ablauf der Zeit sich in ehrenhafter Gesinnung wieder befestigt haben werde, als zutreffend anzunehmen. Andererseits wird bei minder schweren Vergehen schon ein Zeitraum von einem Jahre genügen, um diese Annahme zu rechtfertigen, und es würde in vielen Fällen zu hart sein, wenn immer mindestens eine dreijährige Entziehung der bürgerlichen Ehre verhängt werden müßte.

Eine Folge der zeitweisen Entziehung der bürgerlichen Ehre muß der unbedingte Verlust aller derjenigen Ehren-

vorzüge sein, welche im Vertrauen auf unausgesetztes ehrenhaftes Verhalten verliehen oder zugestanden werden. Hierher gehören unbestritten die öffentlichen Ämter, Würden und Titel, sowie Orden und Ehrenzeichen. Rückfichtlich des Adels ist erinnert worden, daß zwar aus dem angeführten Grunde der dem Verurtheilten selbst persönlich verliehene Adel verloren gehen müsse, daß aber der ererbte Adel nicht verloren gehen könne, weil sonst dem ererbten Adel die Bedeutung einer besonderen Ehre neben der bürgerlichen Ehre gegeben werden würde, während vielmehr nach den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen die Ehre des Adels in der allgemeinen bürgerlichen Ehre aufgehe. — Gegen diese Ansicht wurde indeß bemerklich gemacht, daß auch der ererbte Adel noch gegenwärtig ein Ehrenvorzug sei, der bei strafbarer unehrenhafter Handlungsweise nicht bestehen bleiben könne, und die Abtheilung hat sich mit 11 gegen 4 Stimmen dafür entschieden:

daß der Adel denjenigen Ehrenvorzügen zuzuzählen sei, welche für immer verloren gehen müssen.

Was die Standschaft und die Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen betrifft, so wurde zwar die Meinung geltend gemacht:

daß dies ebenfalls Ehrenvorzüge seien, welche auch bei zeitweiser Entziehung der bürgerlichen Ehre für immer verloren gehen müßten;

allein in Betracht,

daß — so lange diese Rechte nicht zugestanden werden — die bürgerliche Ehre selbst in ihren wesentlichsten Attributionen geschmälert bleiben, und damit die zeitweise Entziehung dem Verluste derselben fast ganz gleichgestellt werden würde,

sowie in Betracht,

daß andererseits das Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte und die Städte- und Gemeinde-Ordnungen ausreichende Mittel gewähren, um unwürdige Personen von der Standschaft und der Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen ausschließen zu können,

hat sich die Abtheilung mit 13 gegen 2 Stimmen für die Ansicht entschieden,

daß die Standschaft und die Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Korporationen nach Ablauf der Zeit, für welche die Entziehung der bürgerlichen Ehre erkannt wird, von selbst wieder eintreten müssen.

Ferner ist die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß, wenn die eben erwähnten Rechte von selbst wieder eintreten, die Befugniß zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung eben so wenig, als für immer verloren erklärt werden dürfen.

Die Abtheilung schlägt hiernach vor:

die Proposition unter No. II. dahin zu modifiziren:

1. Hinter dem nach den Vorschlägen der Abtheilung zu ändernden §. 20. des Entwurfs wird ein neuer Paragraph gesetzt, des Inhalts:

daß der Verlust der bürgerlichen Ehre entweder für immer oder die Entziehung auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren nach Beendigung der Freiheitsstrafe auszusprechen sei.

2. Der Verlust der bürgerlichen Ehre für immer soll nur bei schweren Verbrechen angeordnet werden; bei

anderen Verbrechen oder Vergehen soll nur Entziehung auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

3. Die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit hat die Folge, daß der Verurtheilte innerhalb dieser Zeit die National-Kokarde, als das Kennzeichen der allgemeinen bürgerlichen Ehre, nicht tragen und diejenigen Rechte nicht ausüben darf, welche daran gesetzlich gebunden sind. In der Rheinprovinz ist er innerhalb dieser Zeit nicht fähig, die im §. XV. des Einführungs-Gesetzes erwähnten Handlungen und Rechte auszuüben.

4. Wenn die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit ausgesprochen wird, so verliert der Verurtheilte für immer den Adel, die öffentlichen Aemter, Würden und Titel, so wie die inländischen und ausländischen Orden und Ehrenzeichen. Dagegen tritt der Verurtheilte nach Ablauf der bestimmten Zeit ohne Weiteres und von Rechts wegen wiederum in den Besitz der bürgerlichen Ehre und — mit Ausnahme der vorstehend bezeichneten — in den Besitz aller durch die bürgerliche Ehre bedingten Rechte.

Berlin, den 26. Januar 1848.

Graf von Schwerin. Frhr. von Lilien. Wodiczka-Siegfried. Ruskke. Frhr. v. Gaffron. Brodowski-Raumann. Sperling. Camphausen. Schulze-Dellwig. Dansmann. v. Auerswald. Grabow.

Das Gutachten gab mehreren Rednern zu längeren Vorträgen dringenden Anlaß, darunter verdienen diejenigen ausgezeichnet zu werden, welche die Abg. von Mylius und Camphausen hielten.

Freiherr von Mylius: Ehe in die Debatte eingegangen wird, möchte ich mir eine allgemeine Bemerkung erlauben zur Feststellung des Gesichtspunktes, von dem ich bei der Behandlung der Sache ausgegangen bin und der in der Abtheilung auch bereits Anklang gefunden und namentlich dadurch eine Aeußerung erhalten hat, daß, wie auch seitens des Gouvernements nicht beanstandet worden, statt des Ausdrucks „Ehrenrecht“, der im Entwurf enthalten ist, allgemein der Ausdruck „staatsbürgerliche Ehre“ gesetzt wird. Bürgerliche Ehren und Rechte stehen in einer sehr engen, nahe verwandten Verbindung, und es wird die Debatte wesentlich erleichtern und darauf ankommen, wenn man namentlich über den Begriff von Ehre und Recht vollkommen klar ist. Ich kann den Standpunkt, auf dem ich stehe, nicht besser bezeichnen, als wenn mir gestattet sei, mich auf die Autorität des hochverehrten Juristen zu beziehen, der jetzt an der Spitze des Gesetz-Ministeriums steht, indem ich die Auffassung habe, die selbst von ihm in einem Werke von europäischem Ruf, ich nenne die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, aufgestellt worden ist, wo es sich gerade um Auffassung und Feststellung des Begriffs von Ehre und Recht in der altgermanischen Volksverfassung im Stande der Freien handelt. Es war — wenn ich nicht genau bin, so stelle ich anheim, mich zu berichtigen — es war die Ehre, das positive Element in der dortigen Gemeindeverfassung, das Element der Rechtsgenossenschaft und Rechtsgemeinschaft, von welchem Mitglieder des Standes durchdrungen waren, und welches in dem Bewußtsein jedes Einzelnen über die Existenz dieser Rechtsgenossenschaft seinen Ausdruck fand. Es fragt sich, oder vielmehr es ist die jetzige Aufgabe der Gesetzgebung, vom politischen Stande beurtheilt, dieses positive Element der Rechtsgenossenschaft und Rechtsgemeinschaft auch in unserem Staate kräftig und lebendig werden zu lassen. Deshalb glaube ich, daß gerade der Begriff der staatsbürger-

lichen Ehre, als das Bewußtsein des Staatsbürgerrechts repräsentierend, wohl zu unterscheiden ist von den Rechten, die als Ehrenrechte und Ehrenvorzüge in einer anderen Auffassung gedeutet werden können. Es ist der Boden dieses Rechts die Grundlage, auf welchem die besonderen Ehrenvorzüge wurzeln und wachsen; sie können auf ihm, niemals aber außer ihm bestehen, haben aber für die Begründung der staatlichen Ordnung selbst hier einen Werth. Es mag des besonderen Ehrenvorzuges derjenige, der im Besitze desselben ist, sich erfreuen, wie des Besigthums eines Hauses oder Vermögens, für die politische Bedeutung und für die Construction der Grundlage des Staats sind sie unerheblich, während die bürgerliche Ehre in meiner Auffassung der Ausdruck der rechtlichen Ordnung im Staate im Bewußtsein des Einzelnen ist. Das sind die Momente, von denen ausgehend ich zuerst Anträge deshalb bei der Abtheilung gestellt habe, das Wort „Staatsbürgerehre“ überall da zu substituiren, wo es sich um besondere Ehrenrechte handelt, und ich glaube, daß, wenn die Auffassungsweise, von der ich ausgehe, getheilt wird, eine wesentlich verschiedene Beurtheilung der jetzt in Vorschlag gebrachten Bestimmungen nicht existiren wird.

Abgeordn. Camphausen: Meine Herren, ich will reden für den Vorschlag der Abtheilung, insofern derselbe die zeitliche Aberkennung der Ehrenrechte bevorwortet.

Marschall: Das würde sich auf Nr. II. beziehen.

Abgeordn. Camphausen: Ich muß um die Vergünstigung bitten, über eine so wichtige Frage im Allgemeinen reden zu dürfen, bevor auf das Einzelne eingegangen wird. Ich will reden gegen den Vorschlag der Regierung, welcher zwar einzelne Rechte auf Zeit aberkennen lassen will, aber die wichtigsten derselben, nämlich das Gemeinderecht und das Staatsbürgerrecht, nur auf Lebenszeit. Insofern der Vorschlag der Regierung von dem Entwurfe nicht wesentlich abweicht, werde ich den Entwurf in's Auge fassen müssen, und das um so mehr, als der Strafgesetzentwurf angeblich den Stand der öffentlichen Meinung in hiesigen Landen, im Gegensatz zu demjenigen der Rheinprovinz, repräsentiren soll und ich innigst wünsche, über diesen Punkt ein Verständniß mit der Versammlung vorzubereiten.

Wenn Sie meinem guten Willen mit einiger Rücksicht und Zuneigung entgegenkommen, so darf ich in die Verhandlung mit der kühnen Hoffnung eingehen, Sie zu überzeugen, daß auch in dieser Beziehung das Rheinland mit den übrigen Theilen der Monarchie harmonire. Es ist bereits zu wiederholten Malen von der Organisation der rheinischen Gerichte die Rede gewesen und das klar geworden, was eigentlich auch durch den heute vorliegenden Vorschlag wegen der Dreitheilung besonders hervortritt, daß nach einer dreifachen Eintheilung die Untergerichte, die Mittelgerichte und die höchsten Gerichte über strafbare Handlungen von verschiedenartiger Schwere zu entscheiden haben. Diese Einrichtung wird auch hier eintreten; sie ist zugleich die natürliche und in der Hauptsache die allgemeine. Das charakteristische Merkmal des rheinischen Verfahrens aber ist das, daß unter allen Umständen der Verlust der staatsbürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit nur von dem höchsten Gerichtshofe, nur von den Geschwornen ausgesprochen werden kann. Es besteht hinsichtlich dieses Grundsatzes zwar eine Ausnahme nicht in dem rheinischen Rechte, sondern in Folge einer späteren Allerhöchsten Kabinetts-Ordre, betreffend die Aberkennung der National-Kokarde. Ich muß jedoch anheimgeben, ob überhaupt die Aberkennung der National-Kokarde, wie sie sich praktisch gestaltet hat, als ein lebenslänglicher Verlust anzusehen ist. Die Praxis hat sofort ergeben, daß die Strafe keine lebens-

längliche sein kann, daß, indem die National-Kokarde für kleine Vergehen aberkannt wurde, Gnadengesuche in großer Zahl eingereicht wurden auf ihre Wiederverleihung. Diese Wiederverleihung findet in der Regel bei kleinen Vergehen statt, und es ist gesetzlich festgestellt, daß schon sechs Monate nach abgestandener Strafe darauf angetragen werden darf. Es läßt sich behaupten, daß in der Praxis in Beziehung auf nicht schwere Vergehen die Aberkennung der National-Kokarde nicht eine Strafe auf Lebenszeit, sondern auf Zeit sei. Uebrigens wird, daß eine solche Ausnahme bestehe, nicht als Grund gegen uns angewendet werden dürfen. Aus der Ausnahme darf nicht geschlossen werden, daß, weil sie vorhanden ist, die Ausnahme selbst zur Regel gemacht werden müsse; man muß immer den bekannten Satz gelten lassen, daß eine Regel etwa mit einer Ausnahme bestehen kann, daß aber nichtsdestoweniger die Regel bestehen bleibe. Es hat nun in dem Allerhöchsten Landtagsabschied an die rheinischen Provinzialstände von 1843 Se. Majestät der König huldreich geäußert, daß die Besorgniß, daß das Bestehen des rheinischen Gerichtsverfahrens gefährdet werde, bei dem von Sr. Majestät wiederholt ausgesprochenen Willen, dieses Verfahren ungefährdet zu erhalten, nicht Platz greifen dürfe. Eine solche Besorgniß würde jedoch allerdings gegründet sein, wenn der Entwurf, wie er vorliegt, oder mit der Modification, welche jetzt seitens der Regierung vorgeschlagen ist, angenommen würde, indem alsdann im Wesentlichsten das so eben genannte Prinzip des rheinischen Gerichtsverfahrens, daß der Verlust der Ehrenrechte auf Lebenszeit nur von dem höchsten Gerichtshof erkannt werden könne, aufgehoben wäre. Es sind aber diese Bedenken nicht ausschließlich der Rheinprovinz angehörig, in der ganzen Monarchie halte ich es nicht minder, als in der Rheinprovinz, für erforderlich, daß für die schwerste Strafe auch mit schützenden Formen umgebene Gerichte vorhanden seien. Es ist hier durch das Gesetz vom 17. Juli 1841 bereits dem Einzelrichter das Recht eingeräumt, auf Ehrenstrafen zu erkennen, jedoch vorbehalten, daß es nicht geschehen dürfe, sobald die Ehrenrechte im Allgemeinen abzuerkennen seien. Ich bin überzeugt, wenn etwa in Vorschlag sein sollte, diesem Einzelrichter künftig auch die Aburtheilung der kleinen Diebstähle und anderen kleinen Vergehen, woran der Entwurf den Verlust der Ehrenrechte knüpft, zuzuweisen, dies sämmtliche Provinzen nicht befriedigen würde. Es kommt zunächst wohl auf die Frage an: Ist der lebenslängliche Verlust der Ehrenrechte wirklich eine schwere Strafe? Ein wichtiger Punkt für einen Theil der Staatsbürger ist der Verlust des Adels. Ich untersuche die Frage nicht, inwiefern überhaupt empfehlenswerth sei, den Adel aberkennen zu lassen, allein, wenn einmal feststeht, daß der Adel aberkannt werden soll, so ist es für diejenigen adeligen Familien, die hinsichtlich ihrer Angehörigen in diesen Fall kommen können, von hohem Interesse, daß nicht ein Untergericht, sondern ein den Stand schützendes Gericht, diese schwere Strafe ausspreche. Nehmen Sie an, meine Herren, dem letzten Sprossen eines alten adeligen Geschlechtes sei auf der Universität von einem Freunde ein reiches Kleinod anvertraut worden; der junge Mann hat sich, wie es häufig zu geschehen pflegt, durch zu rasche Ausgaben in Geldverlegenheit gestürzt; er verpfändet das Kleinod; der Freund kommt zurück, und er kann ihm das Pfand nicht ausliefern. Eine Klage wird erhoben, und das nächste Zuchtpolizeigericht verurtheilt ihn zum Verluste des Adels; es erklärt den Namen jenes alten Geschlechtes erloschen. Es ist hinsichtlich anderer Punkte der Artikel 20 des Entwurfs von besonderer Wichtigkeit, daß beabsichtigt war, nicht nur für immer das Recht aufzuheben, sondern zugleich die Fähigkeit, es jemals wieder zu erwerben. Den Unterschied zwischen dem Verlust eines Rechtes, und zwischen dem Verlust der Fähigkeit, es wieder zu erwerben,

möge die Versammlung festhalten, wenn sie die Höhe der Strafe des Verlustes der Ehrenrechte ermittelt. Welcher Unterschied besteht nicht darin, ob ich bloß mein Vermögen verlieren soll, oder ob ich auch das Recht verlieren soll, künftig wieder Vermögen zu erwerben. Unter den Ehrenrechten giebt es ferner solche, die erbt sind, und solche, die am Besitze haften. Vor allen Dingen aber ist darunter das Recht der Gemeindegemeinschaft und der Staatsbürgererschaft begriffen. Wenn wir aber Alle den Verlust der Ehrenrechte auf Lebenszeit für eine sehr schwere Strafe halten, so besteht auch für die ganze Monarchie das Erforderniß, daß die sie erkennenden Gerichte mit schützenden Formen umgeben seien. Dem stellt sich nun das System des Entwurfs entgegen; zuerst die Ansicht, daß nicht die Schwere der That, sondern die Natur der That entscheide, diejenige Natur nämlich, welche von ehrloser, verworfener Gesinnung Zeugniß giebt. Es soll doppelt gestraft werden die That selbst und die Gesinnung des Thäters, insoweit sie sich in der That abspiegelt. Es stellt sich ferner, und dies ist die Hauptsache, die Ansicht entgegen, daß, wer einmal durch eine ehrlose Handlung die Verachtung seiner Mitbürger sich zugezogen habe, dieser auf immer und unwiederbringlich verfallen sei. Daraus folgt, daß der Verlust der Ehrenrechte auch an geringe Vergehen geknüpft werden muß, und daß der Verlust ausgesprochen werden muß durch die Untergerichte, weil es unausführbar, wie, so ich nicht irre, der Herr Gesetzgebungs-Minister vor einigen Tagen gesagt hat, absolut unmöglich sein würde, nur den höchsten Gerichtshöfen alle diese Fälle zuzuweisen, während von anderer Seite es nach jener Ansicht unzulässig wäre, den Verlust der Ehrenrechte auf Zeit auszusprechen zu lassen.

Hierin erblicke ich nun eine Verwechslung der Ehre mit Rechten, eine Verwechslung desjenigen, worüber das Strafgesetz verfügen kann, mit demjenigen, worüber es nicht verfügen kann. Die innere Ehre ist jedem Urtheilsspruch außer dem eigenen entrückt; auch über die äußere Ehre, über die Achtung und Verachtung der Mitbürger kann der Richter nicht entscheiden, darüber entscheidet die öffentliche Meinung. Der Richter kann nur eine Thatfache bekunden, nur die Vermuthung aussprechen, daß der Bestrafte die öffentliche Verachtung sich zugezogen habe, und deshalb entzieht er ihm gewisse Rechte und Vorzüge, die der mit der öffentlichen Verachtung Behaftete nicht ausüben und besitzen soll. Das Urtheil kann nur suchen, den Stand der öffentlichen Meinung mit Wahrheit zu bezeichnen, es kann sie nicht schaffen. Bekannt ist, daß häufig die schimpflichsten Urtheile und Strafen nicht vermocht haben, die öffentliche Meinung zu erzeugen. Um nur eines Falles zu gedenken, erwähne ich, daß im siebzehnten Jahrhundert Männer in England zu der schimpflichen Strafe des Ohrabschneidens verurtheilt wurden, die bald nachher von der öffentlichen Achtung zu Richtern derjenigen emporgehoben wurden, die sie verurtheilt hatten. Diese Verwechslung der Rechte mit der Ehre wird befördert durch den in dem Entwurfe angenommenen Ausdruck „Ehrenrechte.“ Allerdings sind die Rechte, die der Art. 20 aufzählt, solche, welche auszuüben eine Ehre ist; aber keineswegs schließt der Art. 20 alle Rechte ein, die auszuüben eine Ehre ist oder als eine Ehre angesehen werden kann. Es kann als eine Ehre angesehen werden das Recht, vor dem Priester oder Magistrate durch feierliches Gelöbniß eine eheliche Verbindung zu schließen; das Recht, eine Familie zu begründen; das Recht, durch Testament über sein Vermögen zu verfügen; das Recht, Grundeigenthum, Rittergüter zu besitzen oder zu erwerben; das Recht, zu dem Gewerbe, Fabrikanten- oder Handelsstande zu gehören; das Recht, in Actiengesellschaften, beispielsweise in den General-Versammlungen der Bethelligten an der preussischen Bank zu berathen und zu stimmen; das Recht, auf Dampfschiffen zur Seite der Besäßen der Gesellschaft sich zu bewegen, auf Eisenbahnwagen neben ihnen zu sitzen, in dem-

selben Tempel mit den Hohen und Höchsten gemeinschaftlich zu Gott zu beten. Wenn aber der Entwurf die Ehrenrechte ihrer Summe nach beschränken muß, so ist es unrichtig, zu behaupten, daß er sie der Zeit nach nicht beschränken dürfe. Von der höchsten Ehrenhaftigkeit bis zur gänzlichen Ehrlosigkeit besteht eben so eine leise allmähliche Abstufung, wie bei manchen Eigenschaften des Menschen, die, vielleicht aus derselben Wurzel entspringend, von der höchsten Tugend bis zum verworfensten Laster herabsinken; wie wir z. B. die Neigung zum Erwerbe in dem redlichen Fleiß und in der Sparsamkeit, aber auch im Eigennutze und im Geize und tiefer herabfallend im Wucher, in der Prellerei, im Betrüge, im Diebstahle und im Raubmorde wiederfinden. Gefährlich ist es, aus dieser Gradation von der vollen Ehrenhaftigkeit bis zur tiefsten Ehrlosigkeit den Punkt herauszufinden zu wollen, wo das Ehrgefühl völlig abgestorben und in einem Maße abgestorben sein soll, daß dessen Wiederbelebung als unmöglich anzusehen wäre. Doppelt gefährlich erachte ich es aber, wenn dieser Punkt in einem Gebiete gefunden wird, wo die Grenzen zwischen dem Vorhandensein einiger Ehrliche und dem Mangel derselben in einander fließen. Die Achtung und Verachtung wendet sich nicht nothwendig und nicht immer auf das ganze Individuum, sondern auch auf einzelne Eigenschaften und Handlungen. Haben wir nicht Männer gehabt, deren Ruhm und Größe Jahrhunderte durchlebt und die dennoch mit Schattenseiten behaftet waren oder sich verwerflichen oder verächtlichen Leidenschaften hingaben, vielleicht solchen, die der Entwurf mit dem Verluste der Ehrenrechte bedroht? Und schwanken nicht an der im Entwurfe gefundenen Gränze Handlungen herüber und hinüber, von denen es zweifelhaft sein muß, ob sie zu solchen gehören werden, welche den Verlust der Ehrenrechte bedingen. Nach §. 293 des Entwurfes verliert sie, wer in gewinnfüchtiger Absicht zum Schaden eines Anderen einen Irrthum erregt. Werden nicht manche Listen, die, wie man erzählt, beim Pferdehandel vorkommen, unter diesen Begriff subsumirt werden können? (Heiterkeit.) Wird nicht ein Theil der hohen Aristokratie Englands unter diesen Begriff verfallen, wegen ähnlicher Listen, die bei den Pferderennen vorkommen? Aber es ist nicht nöthig, Beispiele zu suchen, von denen zweifelhaft ist, ob sie nach dem Entwurfe strafbar wären oder nicht; denn es werden Handlungen in Menge begangen, die der Gewalt des Richters entrückt sind und die eine weit größere Ehrlosigkeit bekunden, als manchen Handlungen zuzumessen ist, an welche der Entwurf den Verlust der Ehrenrechte knüpft. Auf der anderen Seite finden sich nicht Spuren von Ehrgefühl selbst bei den größten Frevlern und Mißthatern? Es wird behauptet, und ich stimme freudig bei, daß das deutsche Volk vorzugsweise empfänglich sei für das Gefühl der Ehre; aber ich widerspreche, wenn behauptet wird, daß wegen dieser Eigenschaft das deutsche Volk in demselben Maße, wie der Entwurf, gewisse Handlungen als Merkmal unbedingter und immerwährender Ehrlosigkeit ansehe. Mit dem meisten Grunde wird dies vom Diebstahle behauptet; aber aus welchem Zuge des deutschen Volks-Charakters wollen wir den Anklang erklären, den einst bei der deutschen Nation die poetische Schilderung des Diebstahls und Raubes in Schillers Räubern fand; aus welchem Zuge wollen wir es erklären, daß in den Leihbibliotheken die Geschichten großmüthiger Räuber am meisten gelesen werden, daß auch das hochgebildete Publikum zu den Darstellungen solcher Charaktere auf der Bühne sich drängt! Aus welchem Zuge wollen wir es erklären, daß im Volke wie Sagen von Mund zu Munde die Erzählungen solcher Worte und Thaten bekannter Diebe und Räuber gehen, die Spuren von Ehre zeigen. Diese Erscheinungen sind nichts Anderes, als das Zeichen, daß im Volke der Gedanke lebt, es sei nicht die nothwendige Folge des Diebstahls und des Raubes, daß der letzte Funke von Ehrgefühl auf im-

mer erloschen sei. Alle diese Anführungen sollen keinesweges die Unzulässigkeit des Verlustes der Ehrenrechte auf Lebenszeit darthun, sondern nur das halte ich unzulässig, daß der Punkt zu weit vorgerückt werde, wo der lebenslängliche Verlust eintreten soll. Und in dieser Beziehung geht nicht nur der Entwurf, sondern auch das rheinische Recht zu weit. Sie haben vernommen, daß vor einiger Zeit zwei junge Männer von Bildung in Köln eine Kassette wegnahmen, zu Zwecken, die Ihnen bekannt sind. Einer derselben ist vor die Geschworenen gestellt worden, und sie haben erklärt: „er sei nicht schuldig;“ hätten sie ihn schuldig erklärt, so mußte er zum Zuchthause und zum Verluste der Ehrenrechte verurtheilt werden. Ich glaube nicht, daß die öffentliche Meinung ein solches Urtheil bestätigt, daß sie ebenfalls jenen Mann für sein ganzes Leben ehrlos erklärt haben würde. Die Ansicht, daß der Verlust der Ehrenrechte nur auf immer auszusprechen sei, schließt gewissermaßen die Behauptung in sich, daß das Ehrgefühl nicht bildungsfähig sei; daß es, einmal geschwächt, nicht wieder erstarken, einmal abgestorben, nicht wieder belebt werden könne. Dennoch würde Jedermann zurückschrecken, wenn er diese Behauptung in allen Konsequenzen vertreten sollte. Sie ist nicht begründet in der Erfahrung, sie ist nicht begründet in der Natur des Menschen. Wer will behaupten, daß der 18-, oder, wie der Entwurf ursprünglich vorschlug, der 16jährige Knabe, der, um ein leichtsinniges Gelüste zu befriedigen, seinem Lehrhern einige Thaler wegnahm, sein ganzes Leben nicht wieder ein ehrlicher Mann werden könne? Wer will es aufstellen, gegen denjenigen, der einmal den gesetzlichen Zinsfuß überschritt oder die Amtsverschwiegenheit verletzte, oder eine Untreue beging. Wer mag aufstellen, daß in den zu Staaten erwachsenen Verbrecher-Kolonien die ehemaligen Verbrecher, obwohl alle politische und bürgerliche Rechte ausübend, ihr Lebelang ehrlos geblieben seien? Wir dürfen die Möglichkeit der Besserung nicht leugnen, ohne eine der edelsten Hoffnungen für die Gesittung der Menschheit zu begraben; wir dürfen dem Schuldigen die Rückkehr in die Reihen der bürgerlichen Gesellschaft nicht gewaltsam verschließen. Sie werden das nicht wollen, das zeigt Ihre Abstimmung vor einigen Tagen, wo Sie aus diesen Rücksichten selbst gegen die Publication der Urtheile über ganz schwere Verbrechen sich erklärten. Aber einmal angenommen, der Satz, den der Entwurf vertritt, sei richtig, einmal ehrlos, sei immer ehrlos. Angenommen, es sei absolute Wahrheit, daß, wer einmal Mangel an Ehrliche bewiesen, die Ehre niemals wieder erlangen könne; wie verhält sich der Entwurf zur Anwendung dieses Grundsatzes? Hat denn der Entwurf diesen Grundsatz mit Konsequenz durchgeführt? Man würde dann verlangen müssen, daß der Entwurf nicht unterlage, die Ehrenrechte abzuerkennen wegen solcher Verbrechen, die ehrenrührig sein können, und daß er sie immer gebiete wegen solcher Verbrechen, die ehrenrührig sind.

Unter den Fällen, in welchen auf Verlust der Ehrenrechte nicht erkannt werden darf, sind manche, die hiermit nicht in Harmonie zu stehen scheinen. Ich führe an die Strafen gegen Landfriedensbruch, gegen thätlichen Widerstand bei Aufmärschen, gegen die Theilnahme an einem Aufzuge, wobei Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen stattgefunden, gegen die Meuterei von Gefangenen. In diesen Fällen darf mit Ausnahme der Anführer nicht auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden. Ferner darf es nicht geschehen gegen denjenigen, der eine obrigkeitliche Person durch Drohungen zu einer amtlichen Handlung zu nöthigen sucht; nicht gegen die vorsätzliche Zerstörung von Wasserleitungen und Wasserdämmen, wenn Niemand schwere Körperverletzung oder den Tod erleidet; nicht gegen den vorsätzlichen Todtschlag bei verbrecherischen Unternehmungen; nicht gegen den nicht mit Vorbedacht geschehenen Todtschlag des Vaters oder der Mutter; nicht gegen den überlegten Mord, insofern er nicht an einem leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie verübt

wurde. Das sind Fälle, in welchen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erkannt werden darf. Nun nenne ich einige andere Fälle, in denen nach dem Entwurf nicht unbedingt der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen wird. Vorsätzliche Tödtung, Mißbrauch von Mädchen unter vierzehn Jahren, wissentlich falsche Denunciation wegen Verbrechen, Bigamie, Mißbrauch zur Unzucht, verübt von Aeltern, Vormündern, Lehrern und Geistlichen in Beziehung auf die ihrer Zucht, Erziehung, Unterweisung oder Pflege unterworfenen Personen, Kindermord, vorsätzliche Mißhandlung, die den Tod zur Folge hat, Tödtung im Duell mittelst vorsätzlicher Ueberschreitung der Regeln und Gesetze des Zweikampfs. Das sind Fälle, in denen der Entwurf nicht unbedingt den Verlust der Ehrenrechte aussprechen lassen will. Vergleichen Sie damit solche Fälle, in welchen er ausgesprochen werden soll und muß. Da haben Sie den nothwendigen Verlust wegen Diebstahls, selbst wenn nur acht Tage Gefängniß erkannt werden; wegen unerlaubter Verpfändung einer fremden Sache. Sie haben ihn verbunden mit sechs Wochen Gefängniß, wegen gemeinen, nicht schweren Betrugs; verbunden mit drei Monaten Strafarbeit wegen vorsätzlicher Benachtheiligung, verübt von Vormündern, Kuratoren oder Verwaltern von Stiftungen, ohne Unterschied, ob die Benachtheiligung betrüglich oder auf andere Weise bewirkt ist. Sie haben ihn wegen vorsätzlicher Benachtheiligung von Gewerbetreibenden, die zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind. Die Aberkennung ist unbedingt erforderlich, wenn der Fallite einen Gläubiger benachtheiligt, ferner wegen Stipulirung höherer Zinsen, als das Gesetz erlaubt, wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit zu eigenem Gewinn oder zum Schaden Anderer. Aber endlich würde der Grundsatz, daß in allen Fällen die Ehrenrechte wirklich verloren gehen müssen, wo eine ehrlose Handlung vorliegt, im schreiendsten Widerspruch mit der Anordnung stehen, wonach es unter manchen Umständen davon abhängen wird, ob eine Privatperson Klage erhebt oder nicht; wo, falls sie klagt, der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen werden muß und, falls sie nicht klagt, der Mann im Besitze der Ehrenrechte bleibt. Das sind Nothzucht, betrügerische Verleitung zum Weischlaf, Diebstahl und Betrug, gegen Verwandte verübt, Entführung durch List oder Gewalt und Untreue von Privat-Beamten. Ich glaube, Sie, meine Herren, überzeugt zu haben, daß, wenn der Entwurf sich die Aufgabe gestellt hat, den Grundsatz „einmal ehrlos, immer ehrlos“ zu realisiren, diese Aufgabe nicht gelöst worden ist, so wie ich sie überhaupt für ein Strafgesetzbuch unlösbar ansehe. Der Entwurf, so wie er nicht in Harmonie mit sich selbst steht, ist auch nicht in Harmonie mit den übrigen bestehenden Gesetzen. Die württembergische Gesetzgebung, die, wie ich glaube, am weitesten in Hinsicht der Aberkennung der Ehrenrechte geht, selbst diese hat in manchen Fällen die Aberkennung auf bestimmte Zeit zugelassen, nach deren Ablauf sie wieder ausleben. In England kennt man keine nachträgliche Wirkung der Strafe, nachdem die Zeit der Strafe abgelaufen ist, dort tritt Jeder, nachdem er seine Freiheitsstrafe abgedüßt hat, wieder in die bürgerliche Gesellschaft und in alle seine Rechte zurück. Aber auch das Landrecht kennt den Verlust der Ehrenrechte in dem Umfange nicht, in welchem der Entwurf sie aufnehmen will. Er hat unter verschiedenen bald mehr, bald minder bestimmten Ausdrücken Ehrenstrafen, die nicht immer dasselbe umfassen; er hat sie bei dem Hochverrath und beim Zweikampfe, bei dem Bankerott und bei einer geringen Anzahl von Handlungen, welche auf den Mangel des Ehrgefühls schließen lassen; keinesweges bei allen, nicht bei dem Diebstahl, nicht bei dem Betruge. Man könnte sagen, daß, während die Ehrenstrafen ein wichtiger Theil des rheinischen Rechts sind, der Entwurf in einem Sprunge von dem Landrechte aus über das rheinische Recht hinausgehe. Der Versammlung ist, wie ich voraussetze, bekannt, daß der Verlust bür-

gerlicher Ehrenrechte auf bestimmte Zeit einen wichtigen Theil der nach rheinischem Rechte auszusprechenden Strafen bildet; ich will aber doch wiederholen, daß wir die Aberkennung auf Zeit haben bei den Verfälschungen der Wahlen, bei Verleumdung, bei Diebstahl für die Zeit von 5—10 Jahren und zwar in der Fakultät des Richters, bei Prellerei, bei Mißbrauch des Zutrauens, bei Mißbrauch des Depositums und bei Unterschlagung. Ich würde mich daher zu der Behauptung berechtigt finden, daß, wenn von einem eigenthümlichen Stande der öffentlichen Meinung in diesen Landestheilen im Gegensatze zu demjenigen in der Rheinprovinz die Sprache sein soll, zu der Behauptung, sage ich, daß die Kunde davon in den bestehenden Strafgesetzbüchern der beiden Landestheile nicht zu suchen sei, daß im Gegentheil der Inhalt dieser Gesetzbücher auf das entgegengesetzte Verhältniß schließen lasse. Allerdings aber ist das Landrecht durch spätere Verordnungen und spätere Gesetze ergänzt, wovon die wesentlichste die beiden Städte-Ordnungen und schließlich das Bescholtenheits-Gesetz vom vorigen Jahre sind. Durch die Städte-Ordnungen ist derjenige vom Bürgerrechte ausgeschlossen, welcher wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder zu einer härteren Strafart, oder wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist. In manchen anderen Fällen steht es den Stadtverordneten frei, auch außerdem Jemand von dem Bürgerrechte auszuschließen. Aehnlich lautet die westfälische Kommunal-Ordnung; die rheinische Kommunal-Ordnung lautet jedoch etwas verschieden. In diesen Gesetzen sind einige Punkte von Bedeutung. Zuerst, daß sie sich den Grundsätzen des rheinischen Rechts insofern nähern und demjenigen, was nach dem System des Entwurfes aufgestellt ist, direkt widersprechen, als sie eine zweijährige Freiheitsstrafe, abgesehen davon, ob das Verbrechen, wegen dessen sie erkannt worden, ein ehrloses war oder nicht; als sie, sage ich, diese Strafe allein als das Kriterium für den Verlust des Bürgerrechts aufstellen. In einem anderen Punkte nähert sich diese Gesetzgebung dem rheinischen Rechte, und zwar darin, daß das Urtheil wesentlich den Genossen übertragen wird. Ich will eine Ansicht darüber, ob es nützlich sei, die Rechte der Genossen auf Aberkennung der Ehrenrechte, auf Entfernung von Mitgliedern aus ihrem Kreise zu verwehren, nicht aufstellen, aber wenn dieses Prinzip eine Ausbildung erfahren soll, so kann das Ziel, wohin es zu streben hat, nur das sein, daß nimmermehr ein Richter über irgend ein Ehren- oder Bürgerrecht erkennen dürfe, sondern daß die Genossen allein darüber zu erkennen haben. Wenn man mir also die Städte-Ordnung und das Bescholtenheits-Gesetz entgegenstellen sollte, so würde ich erwiedern, daß sie gerade das Prinzip des rheinischen Rechtes bestätigen. Es wird aber weiter zu bemerken sein, daß die Bestimmungen, weil sie in der Städte-Ordnung stehen, deshalb nicht schon absolut nützlich und zweckmäßig sind, und daß durch den Strafgesetz-Entwurf eine Abänderung derselben erforderlich wird, daß also von zwei Seiten her in Frage stehen kann, wie die Städte-Ordnung dem künftigen Strafgesetze anzupassen sei. Eine Aenderung ist schon deshalb erforderlich, weil es darin heißt: „Auf zwei Jahre oder länger zu Zuchthaus oder zu einer härteren Strafart;“ das stimmt nicht mit der Sprache des Entwurfes, der eine härtere Strafe als das Zuchthaus nicht kennt, während andererseits die in der Städte-Ordnung gemeinte Strafe etwas ganz Anderes ist, als sie künftig nach dem Entwurfe sein wird. Dann würde auch, wenn der Entwurf beibehalten bliebe, nicht blos der qualifizirte, sondern auch der nicht qualifizirte Betrug vom Bürgerrechte ausgeschlossen.

Meine Herren! Ich habe geendet; ich glaube gute

Gründe dafür gegeben zu haben, daß auch ein zeitiger Verlust der Ehrenrechte eintreten müsse, und zwar in der ganzen Monarchie; ich verhehle aber nicht, daß die Frage für die Rhein-Provinz ihre eigenthümliche und große Bedeutung hat. Das rheinische Strafrecht kennt einen einzigen Fall, in welchem außer dem Verlust der bürgerlichen Rechte auf Lebenszeit keine andere Strafe erkannt wird, weder Geldbuße noch eine Freiheits-Strafe. In diesem Falle muß der Angeklagte, er werde freigesprochen oder verurtheilt, sofort in Freiheit gesetzt werden. Dennoch ist die Achtung vor den staatsbürgerlichen Rechten so groß, und der Satz, daß nur die höchsten Gerichtshöfe ihren Verlust auf Lebenszeit aussprechen dürfen, so streng durchgeführt, daß auch in diesem Falle nur das Geschworenengericht das Urtheil sprechen darf. Der Entwurf läßt nur zwei Wege offen: entweder muß bei sehr geringen Vergehen der Verlust der Ehrenrechte auf Lebenszeit durch die Untergerichte erkannt werden; dann würden die innersten Gefühle der Rheinländer verletzt sein, Gefühle, in welche nun schon die dritte Generation sich hinein gelebt hat; oder es müßten diejenigen Vergehen, auf welche lebenslänglicher Verlust der Ehrenrechte gesetzt ist, an die Assisen verwiesen werden, dann würden wegen der Uebersahl der Fälle die Geschworenengerichte nach meiner Ansicht nicht mehr haltbar sein.

Meine Herren! Vor einigen Tagen habe ich es abgelehnt, einen Vorschlag, als ausschließlich im Interesse der Rhein-Provinz gemacht, anzuerkennen, ich würde auch hier dieser Meinung sein; dennoch ist heute der Fall ein anderer. Heute, wenn meine Gründe nicht die Ihrigen wären, würde ich mir die schöne Gabe wünschen, mit flammenden Worten Alles, was von Gefühlen der Theilnahme, der Zuneigung, der Liebe für die Rheinländer in Ihrem Herzen schlummert, zur hellen Glut anzufachen. Ich bin nur eine schwache Stimme, gelähmt durch die Abwesenheit starker Freunde, allein ich rede im Namen vieler, ich bitte, erlauben Sie uns festzuhalten an der Denkungsart und an den Rechts-Begriffen unserer Väter! (Bravo!)

Auf die Rede des Abgeordn. Camphausen ging der Landtagskommissar ein. Er führte an, daß die Diskussion durch ihn hervorgerufen sei, daß er es ausgesprochen habe, die am Rhein bestehende Dreitheilung der Verbrechen solle in den Entwurf aufgenommen und die dort gültige Kompetenz der Gerichte in Uebereinstimmung mit dem altländischen Verfahren gebracht werden. Dieser Vorschlag sei durch die Verständigung zwischen der Kommission und der Regierung erfüllt worden, nur Nebenpunkte wären noch zweifelhaft. Nur hinsichtlich der Gerichtskompetenz sei eine Schwierigkeit entgegengetreten. »Diese Schwierigkeit« — sagte er — »besteht darin, daß nach dem ältern rheinischen Rechte die korrekzionellen Gerichte die Aberkennung der Ehrenrechte für immer nicht auszusprechen befugt waren, diese vielmehr allein von Geschworenengerichten aberkannt werden konnten. Zwar ist dies seit einer Reihe von Jahren bereits insofern geändert, als die korrekzionellen Gerichte in vielen Fällen auf den Verlust der Nationalfokarde und darin zugleich auf den Verlust der wesentlichsten bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar für immer erkennen müssen« (nach Anordnung durch eine Kabinetts-ordre) »das heißt auf so lange, bis etwa die Habilitirung durch die Gnade Sr. Majestät des Königs erfolgt. Der vermittelnde Vorschlag der Regierung, weit entfernt, in dieser Beziehung eine größere Abweichung von dem ältern rheinischen Rechte hervorzurufen, geht vielmehr dahin, solches im Wesentlichen herzustellen. Indem nämlich die Aberkennung der Nationalfokarde oder der allgemeinen bür-

gerlichen Ehre von den korrekzionellen Tribunalen nur auf Zeit soll ausgesprochen werden können, soll allerdings nach dem Vorschlage der Regierung diese temporäre Aberkennung der Ehre nur die gemeine bürgerliche Ehre umfassen, während derjenige, welcher durch Ausspruch des korrekzionellen Gerichts wegen eines an sich entehrenden Verbrechens verurtheilt ist, mit Ablauf der im Urtheile für die Interdiktion der gewöhnlichen bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochenen Frist, die höhern ausnahmsweise besessenen Ehrenrechte nicht wieder erhalten, diese vielmehr für immer verlieren soll.« Weiterhin sagte er: »Die Regierung ging dabei von dem Grundsatz aus, daß der Verlust dieser ausnahmsweisen Ehrenrechte« (Adel, Orden, Amtsfähigkeit, Standschaft, Patronat, Gerichtsbarkeit, Stimm- und Ehrenrechte in Gemeinden und Korporationen) durch verbrecherische Handlungen entehrter Personen nicht ipso jure wieder aufleben dürfe.« (Der Verlust soll nicht wieder aufleben?) »Der Vorschlag der Abtheilung erkennt diesen Grundsatz in den meisten Punkten an.« Im weitem Verlauf seiner Rede machte der Landtagskommissar dem Abgeordneten den Vorwurf, den Gegenstand der Debatte verlassen zu haben, der darin bestehe: ob die wegen eines aus ehrloser Gesinnung hervorgegangenen Verbrechens aberkannte bürgerliche Ehre sammt den vorzüglichsten Ehrenrechten wieder aufleben oder auf Lebenszeit verlorren sein sollen.

Hierauf antwortete Camphausen: »Wenn der Herr Landtagskommissar bemerkt, daß es sich nur von gewissen ausnahmsweisen Ehrenrechten handle, so muß ich widersprechen. Die andern Dinge, von denen es sich handelt, möge man meinetwegen als Ausnahmen betrachten, aber das Recht, Bürger der Gemeinde, Bürger des Staates zu sein, ist nicht ein Ausnahmerecht, sondern ein Fundamentrecht, und ob dieses Recht auch auf Zeit oder auf Lebenslang aberkannt werden könne, das ist die Frage, die jetzt vorliegt.«

Der Justizminister von Savigny gab dem Gutachten der Abtheilung über das Prinzip der Dreitheilung seine Zustimmung, hinsichtlich der übrigen Punkte, die von den Abgg. von Mylius und Camphausen angeregt worden, werde er an geeigneter Stelle des Entwurfs seine Ansicht aussprechen, indem er schon jetzt bemerkte, daß zwischen den Ehrenrechten des Entwurfs und der Staatsbürgerrechte der Abtheilung und des Abg. v. Mylius kein wesentlicher Unterschied bestehe.

Nach einigen kürzern Bemerkungen und Versuchen, die Debatte auf den §. 20 auszudehnen, bevor die Dreitheilung genehmigt sei, nahm die Versammlung die von der Abtheilung vorgeschlagene Dreitheilung fast einstimmig an. Die fernere Frage war darauf gerichtet, ob die Gerichte ermächtigt sein sollen, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit zu untersagen. Die Versammlung erklärte sich einstimmig dafür.

Die Abtheilung hatte vorgeschlagen, daß die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 1—5 Jahren nach der Beendigung der Freiheitsstrafe vom Gerichte entzogen werden können. Hierzu kamen zwei Amendements, hervorgerufen durch den Fürsten W. Radziwill; das eine lautete, der Richter dürfe die Entziehung der bürgerlichen Ehre zwar auf Zeit, aber nicht auf eine bestimmte Dauer aussprechen; das andre wollte die Aufhebung der auf Zeit entzogenen bürgerlichen Ehrenrechte von der Beurtheilung einer (Der Beschluß folgt in der Beilage.)



Genossenschaft abhängig machen. Beide Amendements wurden verworfen, dagegen der Antrag der Abtheilung einstimmig angenommen.

Der zweite Vorschlag der Abtheilung lautete: »Der Verlust der bürgerlichen Ehre für immer soll nur bei schweren Verbrechen angeordnet werden; bei andern Verbrechen oder Vergehen soll nur Entziehung auf bestimmte Zeit angeordnet werden.« Der Justizminister v. Savigny erklärte sich mit dem Sinne des Vorschlags einverstanden, schlug aber zur größern Deutlichkeit und ohne Widerspruch der Versammlung folgende Fassung vor: »Der Verlust der bürgerlichen Ehre soll nur eintreten im Falle derjenigen Strafarten, die ihrem Wesen nach selbst den immerwährenden Verlust der Ehre in sich schließen.«

Der dritte Vorschlag der Abtheilung lautete: »Die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit hat die Folge, daß der Verurtheilte innerhalb dieser Zeit die Nationalfokarde, als das Kennzeichen der bürgerlichen Ehre, nicht tragen und diejenigen Rechte nicht ausüben darf, welche daran gesetzlich gebunden sind. In der Rheinprovinz ist er innerhalb dieser Zeit nicht fähig, die im §. XV. des Einführungsgesetzes erwähnten Handlungen und Rechte auszuüben.« Die darüber stattgefundene Erörterung führte zu dem durch Abstimmung erhärteten Resultate, daß der genannte Paragraph aus dem Einführungspatente in das Gesetz aufgenommen werden solle. Dieser Paragraph lautet: »Derjenige, gegen welchen durch Strafartheil der Verlust der Ehrenrechte eingetreten ist, kann nicht Geschworener sein, nicht als Zeuge bei öffentlichen Urkunden oder als Sachverständiger bei gerichtlichen Verhandlungen zugelassen und nicht als Beweiszeuge verurtheilt werden. Im Eivilprozeße darf er daher als Zeuge abgelehnt werden. Dagegen wird die Zustimmung des Art. 283 der Civilprozeßordnung, nach welcher jeder zu irgend einer peinlichen Strafe Verurtheilte als Zeuge abgelehnt werden kann, aufgehoben. Der mit dem Verluste der Ehrenrechte Bestrafte kann nur Vormund seiner eignen Kinder sein, und auch dies nur, wenn der Familiencath es genehmigt.«

Der vierte Vorschlag der Abtheilung lautete: »Wenn die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit ausgesprochen wird, so verliert der Verurtheilte auf immer den Adel, die öffentlichen Aemter, Würden und Titel, so wie die inländischen und ausländischen Orden und Ehrenzeichen. Dagegen tritt der Verurtheilte nach Ablauf der bestimmten Zeit ohne Weiteres und von Rechts wegen wiederum in den Besitz der bürgerlichen Ehre und mit Ausnahme der vorstehend bezeichneten, in den Besitz aller durch die bürgerliche Ehre bedingten Rechte.«

Der Minister v. Savigny fand das Wiederaufleben der Standschaft nach einer zeitweiligen Untersagung der Ausübung bürgerlichen Rechte nicht gerechtfertigt, während doch minderwichtige Ehrenrechte wie das Ordens- und Würdenrecht für immer erlöschen sollten. Er fand zweitens dieses Revisivscien im Widerspruch mit dem Bescholtenheitsgesetze vom 23. Juli 1847. Camphausen entgegnete: »die Standschaft steht zu hoch, als daß sie wegen geringer Vergehen für ewige Zeiten verloren gehen dürfe, wie es mit den unbedeutenden Ehren, als Orden, Titel und Würden der Fall ist. Ein Widerspruch gegen bestehende Gesetze ist auch nicht vorhanden. Denn wenn die Standschaft schon während der Dauer einer Strafe durch Gnade wiedergegeben werden kann, um so mehr ist sie dann wieder zu er-

werben, wenn die Strafzeit verlaufen ist. Wer im Stande der Züchtigung sich noch befindet, kann die Standschaft durch Begnadigung erlangen; wer aber im Stande der Freiheit ist, braucht diese Begnadigung nicht. Das Gesetz von 1837 spricht von Verlust auf immer, aber ein solcher Verlust der Rechte ist verschieden von der auf bestimmte Zeit erfolgten Untersagung der Ausübung. — Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

### Verzeichniß

der in

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten  
am 7. Februar c. zu verhandelnden Gegenstände.

- 1) Antwort des Ministeriums wegen der Mahl- und Schlachtsteuer.
- 2) Antrag auf Erhöhung des Gehalts der Lehrer an den Stadtschulen.
- 3) Beantwortung der gegen die Armen-Kassenrechnung gemachten Erinnerungen.
- 4) Contract mit den Franckeschen Stiftungen über Rückgabe der Zwinger.
- 5) Beschaffung der Geldmittel für den Zwinger-Ausbau.
- 6) Bewilligung der Zinsen für die zur Deckung der Kassenbedürfnisse gemachten Anleihen.
- 7) Mittheilung eines Rescripts im Betreff der Mahl- und Schlachtsteuer für die Theilnehmer an den Freiheitskriegen.
- 8) Wiederholter Antrag wegen Rücknahme des s. g. Tuchmacherzwingers.
- 9) Antrag, das Verbot des Vogelfangs in der Schonzeit betreffend.
- 10) Degarchirung der Sporel-Kassenrechnung pro 1847.
- 11) Bewilligung der Kosten für Ausbau des Sitzungssaales.
- 12) Bewilligung von 200 Rthl. zu zeitweisen Aushülsen an den rathshäusl. Bureau.
- 13) Die Neumarktsche Röhrenleitung betreffend.

### Deutschland.

Berlin, d. 4. Febr. Se. Maj. der Königl. haben geruht: Dem Direktor der Akademie der Künste, Dr. Schadow in Berlin, den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und dem Königlich sächsischen Hofmaler und Professor Bendemann in Dresden den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Der Justiz-Kommissarius Menghius zu Quersfurt ist in seiner bisherigen Dienststellung an das Land- und Stadtgericht zu Erfurt, unter Beilegung der Befugniß zur Prozeß-Praxis auch bei den Patrimonial-Gerichten des erfurter und ziegenrücker Kreises und mit Beibehaltung des Notariats, versetzt worden.

Berlin, d. 5. Febr. Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin von Preußen ist von Weimar zurückgekehrt.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei den Großherzoglich mecklenburgischen Höfen und bei den freien Hansestädten, von Hänlein, ist von Hamburg hier angekommen.

In der am 30. Januar stattgehabten Sitzung des Comités zur Milderung des Nothstandes in den Kreisen Rybnik und Pleß machte der Herr Ober-Präsident v. Wedell die Mittheilung, daß dem Königl. Rentamt in Rybnik 3000 Thlr. zur Unterstützung der Nothleidenden auf den Königl. Domänen von Staatswegen bereits angewiesen, dem

Rönlgl. Ober-Präsidio aber nach Umständen Disposition über 1500 Wispel Roggen und 20,000 Etr. Mehl gegeben worden, welche Erstere in Kosel, Brieg und Breslau, Letztere zum großen Theil noch in Potsdam lagern, 1150 Etr. Mehl hätten indeß bereits nach Rybnik dirigirt werden können. Das Comité beschloß, so weit es nöthig werden würde, die Kosten des Vermahlens des Getreides und da wo die eigenen Zugkräfte der Gemeinden nicht ausreichten, die Transportkosten der Lebensmittel von den Bahnhöfen zu übernehmen. Wenn auch diese sehr reiche Hülfe des Staats Zutritt, so wird die Privat-Wohlthätigkeit dennoch in hohem Maße in Anspruch zu nehmen sein; denn allein im Kreise Plesß wird jetzt die Zahl der verwaisten Kinder auf 3000 angegeben. Dr. Künzel mit 20 Conventualen und Novizen des Barmherzigenbrüder-Klosters, darunter zwei Chirurgen, geht in die Kreise Rybnik und Plesß, um die Krankenpflege in den vom Typhus heimgesuchten Ortschaften zu übernehmen und zu leiten, und hat der Fürstbischof Freiherr v. Diepenbrock, nachdem derselbe bereits 500 Thlr. nach Rybnik und 500 Thlr. nach Plesß zur Unterstützung der Nothleidenden gesandt hatte, jetzt mit edler Freigebigkeit neuerdings den Conventualen der Barmherzigen Brüder 500 Thlr. zur Unterstützung ihres schönen und wahrhaft wohlthätigen Vorhabens mitgegeben. Ferner wurde beschlossen, die eingehenden Beiträge namentlich auf die Versorgung für die Waisen und Reconvalescenten zu verwenden und es werden zu diesem Zwecke bei den Kreisbehörden bereits die nöthigen Vorlagen gefertigt. In Betreff der Vermehrung der baaren Hülfsmittel ist dem Comité die Mittheilung geworden, daß ein Verein von Frauen zusammentritt, um durch einen Verkauf und eine Ausstellung weiblicher Handarbeiten für die Nothleidenden mitzuwirken. Der katholische Klerus endlich ist bereits durch seine geistlichen Oberen aufgefordert worden, den Wohlthätigkeitsinn der katholischen Glaubensgenossen für das vaterländische Werk der Aushülfe der Bedrängten zu interessiren, die Bitte an die evangelische Geistlichkeit der Provinz, auf gleiche Weise den Wohlthätigkeitsinn der evangelischen Bevölkerung anzuregen, wurde beschlossen.

Die österreichische Regierung betreibt ihre kriegerischen Rüstungen mit außerordentlichem Eifer. Ein Beweis davon ist es, daß sie in Solingen 40,000 Kavallerie-Säbel bestellt hat, die in kürzester Frist geliefert werden müssen. Eine größere Bestellung in diesem Artikel soll den dortigen Fabrikanten zugleich in Aussicht gestellt sein. Bei der gegenwärtigen Calamität unserer Eisen-Arbeiter ist dies als ein für die dortige Gegend sehr günstiges Ereigniß zu betrachten. (Magd. Ztg.)

**Frankfurt a. M., d. 31. Januar.** Es soll jetzt sichere Aussicht vorhanden sein, daß das allgemeine Preßgesetz endlich zu Stande komme. Die Vorverhandlungen werden einstweilen auf Grundlage der im vorigen Herbst abgebrochenen fortgeführt, allein vor der Rückkehr des Grafen von Münch-Bellinghausen, die wohl schwerlich vor dem März eintreten wird, nicht zu Ende geführt werden. Es wird sicher ein gedeihliches sein.

**Kiel, d. 1. Febr.** Die Ausarbeitung des Verfassungsgesetzes, welches von den erfahrenen Männern berathen werden soll, ist nach dem „Kiel. Corresp.-Bl.“ folgenden vier Männern übertragen: Geh. Staats- und Finanzminister Grafen A. W. v. Moltke, Geh. Staatsminister Dersched, Geh. Staatsminister und Präsident der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei Grafen Carl v. Moltke und Rentekammer-Deputirten Etatsrath Bang. — Daß

die zukünftige Verfassung einen nicht unwesentlichen Fortschritt nach der Seite der Freiheit enthalten wird, ist schon nach den im Rescript von der Regierung aufgestellten Grundsätzen zu erkennen, obschon allerdings noch sehr vieles, wie Minister-Verantwortlichkeit, freie Presse, Associations-Recht, bis jetzt ganz fehlt. Das aber kann durch ein kräftiges Auftreten der konstituierenden Versammlung ergänzt werden. Dagegen ist gar keine Garantie für unsere deutsche Nationalität irgendwie angedeutet. In einer gemeinschaftlichen Ständeversammlung wird, selbst wenn die Herzogthümer eben so viele Vertreter haben, als das Königreich, die Majorität doch den Dänen zufallen, weil die Regierung eine Dänische ist und deren Einfluß daher dem dänischen Theile der Versammlung zu Hülfe kommt. Hier liegt deshalb das Bedenkliche; nach dieser Seite hin werden wir darum Sicherung fordern müssen.

### Schweiz.

**Zürich, d. 29. Januar.** Wie man hört, soll der neue päpstliche Gesandte, Mons. Luquet, Bischof von Hesebon, seinen Wohnsitz in Frelburg aufzuschlagen gedenken. Pius IX. wünscht aufrichtig, über die wirkliche Lage der Dinge in der Schweiz getreu unterrichtet zu sein. Der heil. Vater ist bereit, die Rechte der Schweiz bezüglich die Ausweisung der Jesuiten kennen zu lernen; die Säkularisation der Klöster, die die Völkerschaften zur Empörung gegen die Eidgenossenschaft aufgereizt, wird von ihm nicht als ein Angriff gegen die katholische Religion betrachtet werden. Er scheint zu wünschen, die Zukunft der katholischen Religion auf das Princip einer gegenseitigen religiösen Freiheit zu stellen, und so zu bewirken, daß die Religion bei uns fürderhin weder Vorwand noch Gelegenheit mehr gebe, die Eidgenossenschaft in Vervollkommnung ihrer Institutionen und in der Aufrechthaltung ihrer absoluten Unabhängigkeit gegen fremden Einfluß zu hindern.

**Bern, d. 31. Januar.** Heute war wieder Sitzung der Tagsatzung. Die Neuerkommission bringt einen Antrag in der Jesuitenangelegenheit, welcher auf Entfernung des Artikels aus Abschied und Traktanten geht, da nun die Frage ihre Lösung erhalten habe. Der Vorort wird mit Ueberwachung der Vollziehung des Beschlusses beauftragt. Mit 17 Stimmen wird der Antrag genehmigt. Dieselbe Kommission brachte einen Antrag in Betreff der aufgefundenen Sonderbundskaße, dieselbe soll zum Theil an Zahlung der Kriegskosten in Abrechnung gebracht, zum Theil restituirt werden. Auch dieser Antrag wird genehmigt.

### Italien.

**Turin, d. 26. Jan.** Die Stimmung in Italien wird immer bedenklicher. Nicht Sicilien allein, wo Palmerston'sche Agenten sich sehr thätig beweisen, sondern die ganze Halbinsel geht wahrscheinlich einer Katastrophe entgegen. Es gibt Leute, welche glauben, der Mittelpunkt, von dem aus das ganze radikale Wesen geleitet werde, sei jetzt in Mailand; es sei erstaunlich, fügen sie bei, mit welcher Pünktlichkeit in allen Städten Italiens die von dem dortigen Comité directoire ausgehenden Befehle befolgt werden. Wir lassen dahingestellt, ob diese Angaben auf Wahrheit beruhen, oder ob an ihnen das jetzt in gewissen Regionen sehr natürliche Mißtrauen Theil hat. Unter den am 22. Jan. in der lombardischen Hauptstadt vorgenommenen Verhaftungen werden jene des Fürsten Gonzaga, des Grafen Cesare Sanclini, des Achilles Battaglia erwähnt. Cantu und der amnestirte Belcredi haben sich bei Zeiten über die

Grenze gemacht. Lord Minto in Rom verspricht, England werde in keinem Staat Italiens eine fremde Intervention zugeben, und doch wächst die Unordnung mit jedem Tage, so daß man kaum annehmen kann, es werde irgend eine Regierung die Gefahren beschwichtigen können, wenn sie mit Gewalt auf die eignen Mittel beschränkt wird.

**Neapel, d. 21. Januar. Abends.** So eben kehren 8. Schiffe aus Palermo zurück. Sie bringen 25 verwundete Soldaten, den Intendanten von Palermo, Forcella, den Intendanten von Sirgenti und viele andere palermitanische Flüchtlinge. Ganz Sicilien ist in Bewegung. Man hat in Palermo die 8. Geschenke verschmäht, man verlangt die Konstitution von 1812 und deren Garantie durch die Großmächte. Die Minister verlassen den Palast nicht mehr und sind in steter Berathung mit dem König; nach mehreren Punkten der Provinzen mußten aufs neue Truppen geschickt werden. 50,000 Rationen Lebensmittel genügen nicht mehr für Palermo. Der Graf von Aquila, welcher die Koncessionen überbringen sollte, hat nicht abreisen wollen, weil ihm diese nicht genügend erschienen. Die Kommandanten der englischen Kriegsschiffe sollen energisch gegen jedes Bombardement demonstriert haben. Couriere eilen täglich nach dem Norden ab. Die Nacht versuchte man von St. Lucia aus durch eine Öffnung in die Mauer ins königl. Arsenal von Neapel zu dringen, und Feuer anzulegen. Gewitterschwüle herrscht in der Residenz, und die Entladung des Unwetters naht drohend. In Palermo behandelt man die Gefangenen mit großer Freundlichkeit; die Stadt hat Munition und Nahrungsmittel vollauf; ein Dieb wurde auf öffentlichem Markt erschossen, und die provisorische Behörde sucht nach Kräften allen Unordnungen vorzubeugen.

**Neapel, d. 22. Jan. Nachmittags.** Die Aufregung steigert sich von Augenblick zu Augenblick. Diesen Mittag ertönte zum ersten Mal das neapolitanische Revolutionsignal: Fuy, Fuy (sauve qui peut) gleichzeitig an mehreren Punkten der Stadt. In S. Giacomo, Toledo verursachte es ein gewaltiges Drängen und Thüren- und Läden-schließen. Im Quartier Mercato soll es hin- und herwogen — leider auch schon die untere Volksklasse. Die Eisenbahnzüge sind eingestellt. Bald darauf sprengte der Kommandant Stastella durch die Gassen, und stattete dem König im Schlosse Bericht ab über das Nichtsbedeutende dieser Ruhestörung. In der That war sie ihrem momentanen Wesen nach nichts; dennoch sagt der Neapolitaner: „Das ist unsere Revolution. So fängt man bei uns an!“ Unter dem Volk sind die unglaublichsten Gerüchte verbreitet. Da heißt es 50,000 Oesterreicher landeten in Brindisi; die Provinzen rücken heran; der König ist fort nach Gaeta u. dgl. m. Faktisch ist, daß man auf den Straßen und in den Cafés ganz laut seine Meinung äußert, daß man die Patrouillen höhnlisch bekomplimentirt, Spottgedichte macht, die 8. Decrete laut recensirt u. dgl. m. Von Polizeibeamten sieht man nichts mehr, das Haus des Mons. Coele wurde letzte Nacht besetzt, und aus dem Granill 20 Gefangene befreit. Eine Stunde nach dem Revolutionsignal herrschte Todtenstille im Toledo, in der Chiaja und auf dem Schloßplatze; in den Schloßhöfen ist viel Militär zusammengezogen.

**Neapel, d. 23. Jan.** Der panische Schrecken, welchen das gestrige Fuy, Fuy (fuggi) verursachte, hat sich gelegt; es blieb gestern Abend ruhig, und die Straßen fangen wieder an sich zu beleben. Das Schließen der Läden, das Einstellen der Arbeiten, die Unterbrechung des gewöhnlichen Geschäftsgetriebes wäre überhaupt unter obwaltens-

den Umständen das größte Unglück, das sicherste Beförderungsmittel allgemeiner Unruhen. Das Dampfschiff, welches heute abgehen wird, nimmt eine große Anzahl von Reisenden mit fort, welche sich nicht mehr behaglich in Neapel fühlen. Am gestrigen Abend von 7—10 Uhr war der Toledo, der Schloßplatz, die Chiaja, der Largo di Castello wie ausgestorben, alles Militär war in den Kasernen zusammengezogen. Heute sieht es besser aus. Die gestern Abend spät erschienene Staatszeitung bringt — nichts, weder aus Sicilien, noch aus den Provinzen, noch aus der Hauptstadt. Auch die Amnestie ist noch nicht da. Der Courierwechsel zwischen Lord Rapier hier und Lord Minto zu Rom ist überaus lebhaft. Dem letztern scheint in Rom viel geschmeichelt worden zu sein. Die englische Flotte ist und bleibt verschwunden; nur der „Bulldog“ liegt vor Palermo, die „Thetis“ vor Messina. In Palermo soll Ruggiero Settimo in diesem Augenblick die Angelegenheiten leiten. Auch gedruckte Tagesbefehle sind bereits in Palermo erschienen, wo die Ordnung musterhaft sein soll. Die Sicilianer scheinen zu fühlen, daß aller Augen auf sie gerichtet sind. Viele sind der Ansicht, daß der König, im Falle Oesterreich die Hülfe nicht leistet, genöthigt sein werde, bei etwa sich vermehrender Bewegung in den Provinzen die Truppen aus Sicilien bis zum Frühjahr zurückzuziehen. Unmöglich können 8000 Soldaten bei schlechter Kost lange in dieser Jahreszeit im Freien kampiren, und das ist noch immer vor Palermo der Fall, wo jedes Haus gleichsam eine Festung geworden. — Es bestätigt sich die Nachricht immer mehr, daß Palermo, nachdem die königl. Koncessionen verworfen, bombardirt worden. Die Zahl der bewaffneten Insurgenten soll 45,000 betragen. Der Graf von Aquila soll alles aufbieten um den König zu bewegen, die Konstitution für Sicilien zu proklamiren. Daß dem G. A. Romeo Amnestie gegeben wurde, spricht für des Königs Nachgeben.

**Neapel, d. 24. Jan. Mittags.** Die Bewegung wiederholte sich vor einer Stunde; abermals wurden die Palastgitter geschlossen, das Militär in Bewegung gesetzt, und abermals war es nur ein — panischer Schrecken gewesen. Die Straßen wimmeln von Menschen. Am Sonnabend wurden auf der Hauptwache (Schweizer Wache) die Kanonen gepuzt (einige sagen geladen), was auf die vielen am Largo di Castello wohnenden Lädeninhaber einen schlimmen Eindruck machte. Ueberhaupt kreuzt sich Mißtrauen und Erbitterung in allen Ständen und in allen Richtungen. — In Palermo hat sich nichts geändert, man verschmähte die königl. Koncessionen und verharrete in feindlicher Stellung. Die königl. Truppen liegen fortwährend außerhalb und die Lebensmittel mangeln. — Nach Salerno mußte gestern Artillerie abgeschickt werden. Unter dem Volk ist Geld vertheilt worden, und wir sehen noch schlimmen Aufsitzen entgegen. Alles zieht sein Geld zurück. — Eine französische Fregatte lief gestern ein. Man redet allgemein davon, daß ein Schiff bereit liege, die königliche Familie, selbst den König, nach der Festung Gaeta zu bringen. Das liegt aber so wenig im Charakter des Königs, daß ich es nicht glauben mag. Von Palermo scheint alles abzuhängen. Beruhigt sich Palermo, so hoffen wir auch Ruhe für unser liebes Neapel.

Morgen Dienstag den 8. Februar  
**Versammlung der Singakademie**  
 im Saale des Kronprinzen.  
 Der Vorstand.

## Stadt-Theater in Halle.

Freitag den 4. Febr.: „Erziehungsergebnisse“, Lustspiel in 2 Akten nach dem Französischen von C. Blum. Leicht, ansprechende Waare, wie wir sie eben von Zeit zu Zeit von unsern Nachbarn jenseits des Rheins erborgen müssen, so lange bei dem Mangel an guten Originallustspielen uns noch das Pariser Repertoire als unentbehrliche Versorgungsanstalt angewiesen ist. Zudem gehört dieses Lustspiel zu denjenigen, in denen Situationen und Charaktere so allgemein gehalten sind, daß sie auch ohne die besondere nationale Färbung zur Geltung kommen können, und dem durch eine geschickte Uebertragung, wie man sie vom verstorbenen Blum immer erwarten konnte, seine Bedeutung und Wirksamkeit nicht nur erhalten worden ist, ja das Heineke noch gewonnen hat, da uns die Margarethe von Western, dies liebliche Naturkind, mit dem Herz und dem Kopf am rechten Fleck, vielmehr ein echt deutsches, als ein französisches Gebilde zu sein scheint. Diese höchst dankbare Partie, die von jugendlichen Liebhaberinnen jetzt eben so oft und gern gespielt wird, wie einst die outirte, in's Abgeschmackte gehende Gurli, war den Abend in den besten Händen. Frau Moltke, vom großherzogl. Hoftheater in Oldenburg, ist eine anmuthige Erscheinung, die mit äußerem Liebreiz eine tiefe Verständigung ihrer Aufgabe verbindet, und uns die würdige Tochter ihrer Mutter, der braven Schauspielerin Frau Cuppinger, zu deren Benefiz die Vorstellung gegeben wurde, kennen lehrte. Ganz so, wie uns Frau Moltke sie zeigte, scheint uns die Margarethe gedacht werden zu müssen: ein seelengutes, tiefführendes und grundgescheutes Kind, dabei ein kleines bisschen eigensinnig, neckisch und voller Witz. Wir können es dem sonst schon zu Fahren und zu Verstand gekommenen Artillerie-Hauptmann, den Herr Kessler, so weit wie Gelegenheit dazu ist, ganz gut spielt, wahrhaftig nicht verdenken, daß er sich in ein so überaus liebenswürdiges kleines Geschöpf recht ernstlich verliebt. Der lebhafteste Beifall, der Frau Moltke während der ganzen Vorstellung von dem recht zahlreich versammelten Publikum gespendet ward, läßt uns annehmen, daß die Direction gewiß im Wunsche vieler, und somit auch im eignen Interesse handeln würde, wenn sie es sich angelegen sein ließe, diese Dame noch zu einigen Gastvorstellungen zu vermögen. — Die übrigen Darstellenden, deren Aufgaben freilich der Margarethe gegenüber ebenso unbedeutend, wie undankbar sind, thaten durchweg ihre Schuldigkeit, nur müssen wir sehr bezweifeln, daß der Hervorruf, mit dem man den Herrn Bierack beehren wollte, ernstlich gemeint gewesen sei. — Zum Beschluß ward noch, nachdem Fräul. Wetterhan eine Arie mit Beifall vorgetragen hatte, die alte komische Oper »der Dorfbarbier« von Schenk gegeben. Die Oper ist wohl zu bekannt, als daß es nöthig erscheinen möchte, etwas über dieselbe zu sagen. Herr Rocco, als Adam, zeigte, daß man, auch ohne sich, wie gewöhnlich bei dieser Rolle zu geschehen pflegt, hauptsächlich auf die Maske zu verlassen, durch eine wirkliche comica die Lachmuskeln der Zuschauer rege hält. Uebrigens unterstützte ihn Herr Carlsson sehr gut, der als Schneider ihm zu einigen sehr ergötzlichen Extempore's Gelegenheit geben mußte. Interessant war es, das Suschen von der jüngern Tochter der Frau Cuppinger spielen zu sehen, die hierdurch ihren ersten theatralischen Versuch ablegte. Die kleine Anfängerin scheint noch sehr jung, hat aber ein niedliches Stimmchen, mit dem sie recht keck in die Welt hineinjobelt, und zeigt auch durch ihr Spiel, daß sie nicht aus der Art schlagen wird.

Sollte Herr N. wirklich es nicht wissen, daß »König René's Tochter«, auf dessen Wiederholung er übrigens mit vollem Recht so dringend anträgt, zum Benefiz des Fräulein Freitag angelegt ist? Sollte uns doch wundern das!

G. v. R.

## Stadt-Theater in Halle.

Unserem Theaterberichte ist in Nr. 29 dieses Blattes von Hrn. G. v. R. in einer Weise gedacht worden, daß wir nicht umhin können, einige Worte darauf zu erwiedern.

Zunächst einige Fragen! Wann und wo haben wir unsere Aufsätze für »gestreich« ausgegeben? Wann und wo für »neu und originell«? Wann und wo haben wir gesagt, auf die von uns angegebene Weise müßten die Theaterzustände besprochen werden? Wir haben nur gesagt, wir wollten es. Unsere Worte waren diese: »Wir werden auch in der Folge lieber Einzelnes ausführlicher besprechen, als Alles nur oberflächlich bekritlein.« Natürlich! Alles ausführlich zu besprechen, würde Zeit und Raum nicht hinreichen, und, da wir Lessing's und Börne's Gabe, mit wenig Worten sehr viel zu sagen, nicht besitzen, so würde bei einer minderen Ausführlichkeit das Ganze nur ein oberflächliches Bekritlein werden. Dies wollten wir mit den angeführten Worten gesagt haben, welter Nichts. Fühlt sich Herr G. v. R. getroffen, so ist es nicht unsere Schuld, an seine Kritiken dachten wir dabei durchaus nicht. — Eine innige Freude fühlten wir, als wir lasen, daß Herr G. v. R. aus unseren Aufsätzen gesehen, daß wir Lessing und Börne nicht abhold sind, wie er sich ausdrückt. Wir haben diese beiden nie erwähnt: also muß der ganze Geist unserer Aufsätze ein solcher sein, daß man sieht, wir haben ihre Schriften nicht ohne Nutzen studirt. Herr G. v. R., nehmen Sie unseren innigsten, tiefgefühltesten Dank, daß, obgleich Sie uns für Ihren Feind hielten, Sie dies doch anerkannten.

Sie begehren unseren Namen zu wissen. Wozu dies? So sehr wir mit dankerfülltem Herzen Ihre zarte Sorgfalt um uns anerkennen, so fühlen wir uns doch durch Ihre Bitten nicht bewogen, »das Wsirr aufzuschlagen.« Wir halten es für unnöthig. Wir schreiben nur aus Liebe zur Sache, — andere Zwecke leiten uns nicht. — Also brauchen die, die wir loben, uns nicht zu kennen!!! — — N.

## Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 4. bis 6. Februar.

Im Kronprinzen: Hr. Graf de la Ferté a. Frankreich. Hr. Rittermstr. u. Rittergutsbes. v. Neumann a. Gerbstädt. Hr. Rittergutsbes. v. Ziegler a. Schlesien. Die Hrn. Kauf. Peschen a. Düren, Ebers a. Hagen, Plöttner u. Krökendorf a. Magdeburg, Zillmann a. Hanau, Hartwig a. Bremen, Stracke a. Nürnberg. Die Hrn. Rittergutsbes. Graf v. Koszoth a. Breslau, Jacobs a. Fehrbellin. Hr. Leut. v. Zacha a. Gisleben. Hr. Maschinenbauer Wolff a. Buckau. Hr. Partik. Sudloff a. Havre. Die Hrn. Kauf. Wollbeding a. Leipzig, Stock a. Bremen, Urban a. Frankfurt, Feist a. Hamburg, Hirsch a. Hannover.

Stadt Zürich: Hr. Amtm. Brandis a. Lauchstedt. Die Hrn. Landwirth Kaulig a. Heggendorf, Jungken a. Reinsdorf. Die Hrn. Rittergutsbes. v. Dothmer a. Mecklenburg, v. Freytag a. Dänemark. Die Hrn. Kauf. Schutte a. Burg, Belk a. Nordhausen, Holzmann a. Freiburg, Iffland a. Allendorf, Hirschsohn u. Wulff a. Berlin, Galmann a. Leipzig, Spiegel a. Braunschweig, Stephan a. Mühlhausen, Kapp a. Frankfurt, Franke a. Hamburg. Hr. Wege-Bau-Insp. Hügenell a. Merseburg. Hr. Baurath Meyer a. Stollberg. Hr. Bau-Insp. Köbcke a. Glentwig. Hr. Baurath Scheypping a. Sondershausen. Hr. Rittergutsbes. Dr. Walter a. Mennewig. Die Hrn. Kauf. Dupré, Keiß u. Simon a. Frankfurt, Stern u. Ackermann a. Berlin, Haas a. Mainz, Kuhlmann a. Bremen, Jonas a. Kassel, Richter a. Hamburg, Bohnschneider a. Potsdam, Wünsche a. Leipzig, Hauswald a. Hannover, Fricke a. Magdeburg.

Soldaten Ring: Hr. Hegemeister Förster a. Wahrenbrück. Hr. Kaufm. Born a. Brandenburg. Hr. Fabrik. Schleicher a. Stolpe. Hr. Assistent Burchardt a. Braunschweig. Hr. Amtm. Weiblich a. Schaaffstedt. Die Hrn. Dekon. Bender a. Ranstedt, Tülzen a. Gröningen. Hr. Rittergutsbes. v. Brandis a. Alte rode. Die Hrn. Kauf. Döring a. Würzburg, Haberland a. Jülich, Müller a. Leipzig.

**Englischer Hof:** Hr. Offizier Freih. v. d. Borch a. Pr. Minden. Hr. Stud. jur. Kunze a. Jena. Hr. Kaufm. Haase a. Leipzig. Hr. Partik. Luz a. Wien. Hr. Dekon. Zimmermann a. Köthen. Die Hrn. Kent. Lachmann u. Pelz a. Nordhausen. Hr. Lieut. v. Zechlig a. Potsdam.

**Goldnen Löwen:** Die Hrn. Kauf. Strecker a. Sudenburg, Stumpf a. Trausfeld, Fröhler a. Berlin, Eiers a. München. Hr. Fabrik. Schiffmann a. Schmiedeberg. Hr. Mühlenbes. Junge a. Nürnberg. Hr. Gutsbes. Straube a. Cronitz. Hr. Maurermeister Pohl a. Saalfeld. Hr. Uhrmacher Bornemann a. Kirchberg.

**Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Franke a. Elberfeld, Breitenstein a. Aachen, Hinding a. Bremen, Gröning a. Hannover. Hr. Gutsbes. Hoffbauer a. Mecklenburg. Hr. Dr. Frisch a. Zörbig. Hr. Amtm. Liesen a. Mößlig. Rad. Plaut a. Nordhausen.

**Schwarze Bär:** Die Hrn. Kauf. Schwärzel a. Unterpeissen, Herz a. Braunschweig. Hr. Kunstgärtner Henrichson a. Kassel. Fr. Mehl a. Dresden. Hr. Mechan. Bernhardt a. Dypeln. Hr. Kaufm. Stern a. Minden. Hr. Dekon. Grünau a. Hameln. Hr. Berw. Ehlers a. Sondershausen.

**Goldne Kugel:** Die Hrn. Kauf. Silber a. Berlin, Bergiebel a. Zwickau, Laumar a. Mainz, Lautbach a. Hamburg. Hr. Cantor Fischer a. Wandersleben. Hr. Architekt Römer a. Geln. Die Hrn. Feldwebel Kiefewetter a. Saarlouis, Kamann a. Coblenz.

**Zur Eisenbahn:** Hr. Rittergutsbes. v. Langenberg m. Fam. a. Mecklenburg. Die Hrn. Kauf. Brandt, Lücke u. Schaper a. Coblenz. Hr. Dekon. Dekon. Lange u. Canter a. Meiningen. Hr. Kaufm. Beyer u. Hr. Fabrik. Vösch a. Weimar.

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.)

Halle, den 5. Februar.

Weizen	2 1/2	5 1/2	—	2	bis	2 1/2	10 1/2	—	2
Roggen	1	18	9	—	1	22	6	—	6
Gerste	1	12	6	—	1	15	—	—	5
Hafer	—	26	3	—	1	1	3	—	3

Magdeburg, den 4. Februar. (Nach Wispseln.)

Weizen	48	—	54	Gerste	36	—	39
Roggen	4	—	42	Hafer	23	—	25 1/2

**Getreidebericht.** Berlin, den 5. Februar.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt.

Weizen 56—60  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$

Roggen loco neuer 41—43  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$

pr. April/Mai 39—39 1/2  $\frac{1}{2}$  bz.

Hafer 48/52 pfd. 26—27  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$

48 pfd. pr. Frühjahr 24—25  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$

Gerste 40—41  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$

Rübol loco 11 1/2  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$

April/Mai 11 1/4  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$

Sept./Oct. 11 1/2  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$

Spiritus loco 19  $\frac{1}{2}$  bz. u. Bf.

Frühjahr 20 3/4  $\frac{1}{2}$  Bf., 20 1/2 bz.

Die Preise von Weizen und Roggen haben heute neuerdings etwas nachgegeben. Spiritus und Rübol preishaltend.

**Wasserstand der Saale bei Halle**

am 5. Februar Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 4 Zoll.

am 6. Februar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 4 Zoll.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg**

am 4. Februar: 24 Zoll unter 0.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 5. Februar.

	3f.	Brief.	Geld.		3f.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	92 3/8	91 7/8	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	92 7/8	92 3/8
Sech. Präm.	—	92 1/2	92	R. = u. Rim. do.	3 1/2	94 1/4	93 3/4
Scheine.	—	—	—	Schlesische do.	3 1/2	—	96 1/4
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga =	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	88 1/2	88	rant. do.	3 1/2	—	—
Berliner Stadt =	—	—	—	Pr. Bf. = N. = Sch.	—	109 1/4	—
Obligat.	3 1/2	—	91 1/8	Frdrchs'd'or.	—	13 7/12	13 1/12
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	90 1/4	89 3/4	And. Goldm. à	—	11 7/8	11 3/8
Großh. Pof. do.	4	101 1/4	100 3/4	5 Thlr.	—	—	—
do. do.	3 1/2	—	90 3/4	Disconto	—	3 1/2	4 1/2
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	96 1/4	—				

**Eisenbahn-Actien.**

Vollzug.	3f.		3f.	
Amst. Rott.	4	95 B.	do. Pr. Obl.	4
Arnsh. Utr.	4 1/2	—	Döhl. Lt. B.	3 1/2
Brl. Anhalt.	4	114 B.	Potsd. Magd.	4
do. do. P. Obl.	4	—	do. Pr. B.	4
Berl. = Hamb.	4	99 1/4 B.	do. Pr. A. B.	5
do. P. Obl.	4 1/2	100 bz.	Rhein. Sim.	4
Brl. Stettin.	4	110 3/4 G. 111 B.	do. P. Obl.	4
Bonn = Köln.	5	—	do. St. Pr.	4
Bresl. Freib.	4	—	do. v. St. gar.	3 1/2
do. do. P. Obl.	4	—	Sächs. Baitr.	4
Chemn. Nisa.	4	—	Sag. = Glog.	4
Köln = Mind.	3 1/2	93 7/8 a 93 3/4 bz.	do. P. Obl.	4 1/3
do. Pr. Obl.	4 1/2	98 B. u. bz.	do. do.	5
Göth. Bernb.	4	48 B.	St. = Bohw.	4
Gr. Ob. Schl.	4	63 1/2 G.	do. P. Obl.	5
Dresd. Görl.	4	—	Thüringer.	4
Düss. Elberf.	4	—	W. = B. C. - O.	4
do. do. P. Obl.	4	—	do. P. Obl.	5
Gloggnitz.	4	—	Zarst. Selo	—
Hmb. Bergd.	4	—		
Kiel = Alton.	4	109 B. excl. Div.	Quittungs =	0/10
Leipz. Dresd.	4	—	Bogen.	—
Löß. Zittau.	4	—	a 4 0/10	—
Magd. Hbf.	4	118 bz. 118 1/2 B.		
Magd. Leipz.	4	—	Nach = Mastr.	30
do. P. Obl.	4	—	Berg. Märk.	70
Mecklenburg.	4	49 G.	Berl. Anh. B.	45
N. Schl. Mf.	3 1/2	86 1/4 bz. u. G.	Berb. Ludwh.	70
do. P. Obl.	4	94 B. 93 3/4 G.	Brieg = Meisse.	90
do. P. Obl.	5	102 1/4 a 1 1/2 bz.	do. Thür. B.	20
d. III. Serie	5	101 bz. u. G.	Magd. Witt.	60
Nrdb. R. Fd.	4	—	Nordb. F. W.	75
Döhl. Lt. A.	3 1/2	103 1/2 G.	Starg. Pof.	80

Leipzig, den 4. Februar.

Staatspapiere.	Ange = boten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Ange = boten.	Gesucht.
Königlich Sächsische Staatspapiere à 3 1/2 im 14 $\frac{1}{2}$ F. von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	90 1/4	—	Hamb. Feuerf. = Anl. à 3 1/2 % (300 Mt. Bco. = 150 $\frac{1}{2}$ )	—	92 1/4
do. do. v. 500 kleinere	101 1/2	—	R. R. Deftr. Metall. pr. 150 fl. Conv. à 5 1/2 % lauf. Zinsen à 4 0/10 a 103 1/2 im à 3 1/2 % 14 $\frac{1}{2}$ F.	—	—
Königl. Sächs. Landrentenbr. à 3 1/2 % im 14 $\frac{1}{2}$ F. von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	91 1/4	—	Pr. Frdrchs'd'or. à 5 $\frac{1}{2}$ auf 100	—	—
Act. d. ch. S. = Bair. G. = Co. bis Mich. 1855 à 4 0/10, später à 3 1/2 v. 100 $\frac{1}{2}$	90	—	And. ausl. Louisd'or à 5 $\frac{1}{2}$ nach geringem Ausmünzfuß	—	—
Königl. Pr. Steuer = Kredit = Kassensch. à 3 1/2 im 20 fl. F. von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	—	86 1/2	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	—
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 1/2 im 14 $\frac{1}{2}$ F. von 1000 u. 500 $\frac{1}{2}$ kleinere	—	91	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	3 1/2
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500	—	91	Act. d. B. B. pr. St. à 103 1/2 %	—	—
von 100 u. 25	93	—	Leipz. Bank = Actien à 250 $\frac{1}{2}$ pr. 100	—	169
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2 %	—	85	Leipz. Dresd. Eisenb. Actien à 100 $\frac{1}{2}$ pr. 100	115	—
S. laufiger Pfandbriefe à 3 1/2 %	—	97 3/4	Sächsische = Schlef. do. pr. 100	93 1/2	—
Leipz. = Dresd. Eisenb. P. = Obl. à 3 1/2 %	102 1/4	—	Chemnitz = Riesaer do. à 100 $\frac{1}{2}$ pr. 100	46	—
R. Pr. St. = Schuldsch. à 3 1/2 % in Pr. St. pr. 100	93	—	Lebau = Zittauer do. pr. 100	43 1/2	—
			Magd. = Lepz. do. incl. Div. = Scheine do. pr. 100	—	222

## Bekanntmachungen.

**Bürger-Versammlung**  
heute, Montag den 7. Febr., Abends  
7 Uhr im Bahnhofe.

## Spielfarten,

aus der Fabrik von F. F. Teuscher, so-  
wohl durch Colorit als Haltbarkeit empfeh-  
lend, bei  
**J. G. Grosse.**

## Anerbieten.

Um mir mein Geschäft durch Gehülfen  
zu erleichtern und dasselbe auszudehnen,  
werde ich gegen möglichst billigste Preise  
Nessel- und andere Zeuge zum Stückdrucken  
und Färben übernehmen, worauf ich die  
verehelichen Handlungshäuser mit der Bitte  
um desfallsige geneigte Aufträge ergebens-  
t aufmerksam zu machen mir erlaube.

Alsleben a. d. S., den 26. Jan. 1848.  
Andreas Reinecke,  
Färbermeister.

## Frische Mustern im „Nüttli.“

Ein Bursche kann zu Ostern in die  
Lehre treten beim Sattlermeister Wäsch  
in Cönnern.

Eine Gast- oder Schenkwirtschaft wird  
von einem soliden jungen zahlungsfähigen  
Mann im Pachtweise von 2-400 R<sup>r</sup> —  
sei es in der Stadt oder auf dem Lande  
— zu pachten gesucht. Offerten übernimmt  
der Agent Sattler in Delitzsch.

Ein zuverlässiger nicht arbeitsscheuer  
Hofmeister findet Anstellung. Auskunft  
in Halle Nr. 67.

Einige tragende Mutterschaafe sind billig  
zu verkaufen in Halle Nr. 67.

## Pferde- und Wagenverkauf.

Die 3 gangbaren Stadtdroschen Nr. 24,  
25 und 26 und den Reservewagen, die dazu  
gehörigen 4 Pferde mit Geschirre, will ich  
Unterzeichneter für einen annehmbaren Preis  
ungetrennt sofort verkaufen.

Vorstehende Gegenstände habe ich An-  
fangs vorigen Jahres von dem Lohnfuhr-  
herrn Wilhelm Feldmann käuflich über-  
nommen. Derselbe setzt dieses Fuhrwerk  
noch für jetzt als Pächter in seinem Namen  
fort. Zahlungsfähige Käufer können sich  
an mich selbst wenden.

Fehling, Stättegeld-Entrepreneur,  
Promenade Nr. 1359.

**Hôtel de Prusse.**  
Heute, Montag, Tanzmusik.

Den geehrten Geschäftsfreunden meines  
verstorbenen Mannes, des Zeugwebermei-  
sters Johann Friedrich Schwarze all-  
hier, die ergebnste Anzeige, daß ich das  
von ihm geführte Geschäft mit selbstgefer-  
tigten Schnittwaaren für meine alleinige  
Rechnung fortstellen und stets für gute und  
möglichst preiswürdige Waare besorgt sein wer-  
de; ich bitte daher ergebenst, das demselben ge-  
schenkte Vertrauen auch auf mich gefälligst  
übergehen zu lassen.

Zörbig, den 4. Februar 1848.

Die Wittwe Schwarze.

Futterstroh, Spreu und Rüben ver-  
kauft Helbig in Zörbig.

## Stroh-Verkauf.

50 Schock Gerstenstroh, auch mehrere  
Schock langes Roggenstroh sind zu ver-  
kaufen beim Gastwirth Koch in Edderitz bei  
Löbejün.

**Schweinsborsten und Haare**  
kauft zum höchsten Preis  
G. Föse.

Da mein Meubles-Magazin jetzt eine  
sehr große Auswahl modern und gut ge-  
arbeiteter Meubles, Spiegel (vorzüglich groß  
in Barocke) und Polsterwaaren darbietet,  
so erlaube ich mir dasselbe zur gütigen  
Beachtung bestens zu empfehlen.

**Heinrich Kretschmann.**  
Halle, Brüderstraße Nr. 221.

Für einen jungen Menschen, der die  
Handlung erlernen will, und die nöthigen  
Vorkenntnisse besitzt, ist in meinem Ge-  
schäft eine Stelle vacant. Derselbe findet  
Gelegenheit, sich auf dem Comtoir, so wie  
im Detail-Schnittgeschäft auszubilden; er-  
hält die Erlaubniß, das hiesige Institut zu  
besuchen, und findet Gelegenheit in fran-  
zösischer und englischer Sprache sich reiche  
Kenntnisse zu erwerben.

Rauda bei Rudolstadt.

J. C. Netze.

**Den Verkauf einer Wasserkraft** an  
einem starken Bach nebst vor 3 Jahren  
neu gebautem großen Gebäude, zur An-  
legung einer Fournierschneidemaschine, Woll-  
spinnerei — welche beide Branchen in der  
Gegend sehr lohnen — so wie zu jedem  
andern Geschäft, außer Mahlmühle,  
sich passend, wird portofreie Anfragen, mit  
N. R. bezeichnet, befördern die Expedition  
des Hall. Couriers.

Gutes Roggenmehl, ausgetrocknete Wa-  
re, das Viertel 15 S<sup>r</sup> ist zu haben beim  
Bäcker Herbst, gr. Ulrichsstraße.

Brückenwaagen in allen Größen, von 1  
bis 100 C<sup>t</sup> Tragkraft, für deren Richtig-  
keit Garantie geleistet wird, empfiehlt das  
Stück von 7 R<sup>r</sup> an

G. H. Thieme jun.  
in Eisenberg.

## Leihhaus-Auction.

Der gerichtliche Verkauf der verfallenen  
Pfänder aus den Monaten September,  
October, November, December 1846 und  
Januar und Februar 1847 findet am  
10. April d. J. und folgende Tage Nach-  
mittags von 2 Uhr ab in unserm Ge-  
schäfts-Lokale große Märkerstraße Nr. 456  
statt.

Die Erneuerung der verfallenen Pfän-  
der ist nur bis zum 24. März zulässig.

Halle, den 4. Februar 1848.

**Flöthe & Co.**

40 Stück Rüstern sollen Mittwoch den  
9. Februar früh 10 Uhr an den Bestbie-  
tenden verkauft werden bei  
Bernstein in Passendorf.

## Bermiethung.

Ein Laden, worin jetzt Schnitthandel  
betrieben wird, ist nebst Wohnung vom  
1. April d. J. zu vermieten große Stein-  
straße Nr. 130. Wwe. Scheibner.

## Offene Commis-Stelle.

Einen recht braven gewandten Verkäuf-  
fer im En detail, aber nur einen solchen,  
sucht unter annehmbaren Bedingungen zu  
engagiren

Schaffstädt, den 5. Februar 1848.

Carl Apel.

300 U ganz guten Kiefern-Saamen  
sind zu verkaufen auf der Oleums-Hütte  
Markt-Nenz bei Remberg.

Moriz Köttig.

Die hiesige Beschäl-Station ist heute  
mit den 2 Beschälern, dem Fischer, licht-  
braun vom Pindar, 5' 7", und dem Da-  
mascus, Rappe vom Creon, 5' 4", be-  
setzt worden.

Seeburg, den 4. Februar 1848.

Walt her.

Ein fettes Schwein steht zu verkaufen  
in Quillschöna bei Hartmann.

Am 25. Januar ist mir ein großer  
schwarzbunter Hund mit einem weißleder-  
nen zweischnälligten Halsbande zugelaufen.  
Der Eigenthümer wird ersucht, ihn gegen  
Erstattung der Insertions- und Futtergebüh-  
ren baldigst abzuholen bei  
Christian Bauer in Volkmaritz.

**Warnung.**

Ich warne einen Jeden hiermit, Niemandem auf meinen Namen etwas zu borgen, da ich durchaus keine Zahlung leiste.

Wittwe Gebhardt,  
Kothschenke der Saline Kößschau bei  
Merseburg.

Mittwoch den 16. d. M. früh 9 Uhr sollen im Eichholze bei Gutenberg Eichen-, Buchen-, Birken-, Ebern-Nußholzbäume öffentlich meistbietend verkauft werden.

**Reisholz-Auction.**

200 Schock birken, ellern und faulbaum Reisholz sollen im hiesigen Reviere  
Mittwochs den 16. Februar d. J. an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden. Der dritte Theil des Kaufgeldes ist im Termine anzuzahlen.

Der Sammelplatz ist gedachten Tages Vormittags 10 Uhr im hiesigen Wirthshause.

Burgkernitz, den 1. Februar 1848.  
Der Förster Romanus.

Ein Bursche kann sofort oder zu Ostern in die Lehre treten beim Bäckermeister Biedermann in Halle auf dem Grassewege Nr. 853.

2 Häuser sind zu verkaufen nahe am Markte in der Bürgergasse. Näheres zu erfragen im schwarzen Bär.

**Holz-Auction.** Mittwoch den 9. Februar früh 10 Uhr werden am Zollteich des Ritterguts Dießkau Reisholz und Stangen von Eschen, Erlen und Weiden meistbietend verkauft. v. Hoffmann.

**Freiwilliger Grundstücks-Verkauf in Merseburg.** Veränderungen halber bin ich gesonnen, das mir zugehörige, auf hiesigem Neumarkt sub Nr. 884 gelegene hut- und trift-, sowie auch brauberechtigte Wohnhaus mit 3 Stuben, 2 Küchen, 4 Kammern, Einfahrt, Hof, Scheune, Ställen und circa  $\frac{3}{4}$  Acker Obst- und Gemüse-Garten, auf künftigen **28. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr** im Hause selbst meistbietend unter zuvor bekannt zu machenden Bedingungen zu verkaufen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neumarkt vor Merseburg,  
den 4. Februar 1848.

Johann Andreas Mogk.

**Eisenachsen-Schmiere,**  
reine rothgelbe Fettwaare; Kautschou-Auflösung, alle Lederwaaren weich und wasserdicht zu machen, bei Fr. Schlüter, große Steinstraße.

**Einladung zur Unterstützung Nothleidender.**

Die »Magdeburger Zeitung« bringt in Nr. 22 u. 24 einen Bericht aus Breslau über die beispiellose Noth im Rybnicker und Pleßer Kreise in Oberschlesien. Die erschütternde Schilderung, nach welcher Tausende unserer Mitbrüder durch Hunger, Elend, Verwalsung und mörderische Krankheiten ihren Tod fanden, muß das Herz jedes fühlenden Menschen mit dem tiefsten Mitleiden erfassen. Zur Bethätigung desselben wünschen die Unterzeichneten ihren Herren Commilitonen, den Herren Zuckerfabrikanten und Dekonomen in der Provinz Sachsen und den Herzoglich Anhaltischen Landen Veranlassung zu geben, jenen Unglücklichen eine möglichst kräftige und schnelle Unterstützung zu gewähren, um so mehr, als unsere Gegend durch Gottes Segen sich in diesem Jahre eines reichen Lohnes unserer Berufsthätigkeit zu erfreuen hat.

Die Unterzeichneten ersuchen die Beiträge an die Herren Riley & Reußner in Magdeburg zu zahlen, und verpflichten sich, die Verwendung zu seiner Zeit nachzuweisen.

**A. v. Krosigk.**  
Hohen-Exleben.

**Bennecke.**  
Staßfurt.

Nächsten **Dienstag** den 8. Februar wird im **Salon der Weintraube** bei Hrn. Heise ein großes **Vocal- und Instrumental-Concert** unter der Leitung des Hrn. Musikdirektor Franz, wie unter gefälliger Mitwirkung mehrerer resp. Mitglieder des akademischen Gesangvereins, mit verstärktem Orchester stattfinden, in welchem neben den auf dem Programme bezeichneten Gesang- und Solo-Piecen, die **I. Sinfonie** v. Gade, die Duv. zu Demophon v. Vogel, und die Duv. zur Singalshöhle v. Mendelssohn zur Aufführung gelangen, und ist der Anfang auf Nachmittags **Punkt 3 Uhr**, das Entrée die Person zu 5  $\frac{1}{2}$ , angesetzt.

Da der Ertrag dieses Concerts nur lediglich zur Unterstützung der Nothleidenden in Schlesien bestimmt ist, so ist zu diesem Behufe eine Subscriptionsliste von einem Mitgliede des unterzeichneten Chores freundlichst übernommen und in Umlauf gesetzt worden; sollte daher mancher geehrte Concert-Besucher wegen der kurzen Zeit übergangen werden, so liegen Listen zum Unterzeichnen bei Hrn. Heise und bei Hrn. Kaufmann Kizing bereit, und wird ergebenst um recht zahlreiche Theilnahme gebeten.  
Stadtmusicchor.

Bei meinem bevorstehenden Localwechsel beabsichtige ich mein Lager

der neuesten **Sammet-Westen,**  
= = **seidenen Westen,**  
= = **wollenen Westen,**  
= = **Piqué-Westen,**

**schwarze Atlas-Westen,**  
**vorzüglich schöne schwarze und buntseidene Halstücher,**  
**seidene und wollene Shawls,**  
**seidene Taschentücher,**  
**Chlipse, Cravatten und Chemisettes,**

gänzlich zu räumen.

Die Preise sämmtlicher Artikel sind so billig gestellt, daß eine ähnliche Gelegenheit gut und billig zu kaufen, sich nicht so leicht wieder darbieten wird.

Die Tuchhandlung von **Ludwig Breitfeld,**  
gr. Steinstraße Nr. 130.

**Grossh. Badisches Staats-Anlehen.**

Ich kann nur noch Original-Loose bis spätestens den 23. d. M. erlassen, sowie Original-Certifikate bis spätestens den 27. d. M. Alle Bestellungen können poste restante Halle gezeichnet C. Ch. Bechtold niedergelegt, sowie für Halle sowohl bei mir selbst, als auch bei Herrn Sattlermeister Rudloff schriftliche Bestellungen angenommen werden.

Bruckdorf, den 5. Februar 1848.

**C. Ch. Bechtold,**  
Agent des Badischen Staats-Anlehens.

**Concert auf dem Rathskeller**

heute, Montag den 7. Februar, gegeben von der Tyroler Sängers-Familie **Kilian.** Anfang halb 8 Uhr. Hierzu wird ergebenst eingeladen.

Morgen **Dienstag** im **Thüringer Bahnhof.**



## Die neuesten seidenen Schirmstoffe

für dieses Jahr sind bereits angekommen und empfiehlt solche zur gefälligen Ansicht und Auswahl

Fried. Anton Spieß,  
am Waisenhause.



## Die Strohhut-Fabrik

von

**Meyer Michaelis, gr. Schlamm,**

nimmt von jetzt alle Arten Stroh- und Bordüren-  
Hüte zum Waschen, Bleichen und Umnähen nach  
den neuesten Façons an.

In der Schwetschke'schen Sort.-  
Buchh. (Pfeffer) ist vorräthig:

Das

### Färben mit Blauholz.

Oder: Ausführlicher, auf neue und umfassende Untersuchungen begründeter Unterricht, mit Blauholz schön blau, grün, lilla, purpur, violett, braun, grau und schwarz zu färben, nebst Anleitung zur Herstellung einer Blauholzküpe. Von Anton Kraft.

8. Geh. Preis 7 $\frac{1}{2}$  Sgr.

(Verspätet.)

Durch Kunst und Geschicklichkeit gelang es dem Glockengießer und Spritzenbaumeister Herrn Johann Heinrich Ulrich aus Laucha, für die Gemeinde Schortau eine neue große, mit Rohr und Schlauch versehene Feuerspritze herzustellen.

Dasselbst am 28. December 1847 angekommen, wurde die Probe derselben den 30. desselben Monats von der Gemeinde vorgenommen, welche über alle Vermuthung vortrefflich ausfiel, weshalb dieselbe ihre Zufriedenheit hiermit ausdrückt.

Der Ortsvorstand  
von Schortau.

Eine tüchtige Wirthschafterin, die einer großen Wirthschaft allein vorstehen kann und gute Atteste aufzuweisen hat; auch eine, welche die Wirthschaft erlernt hat und noch nicht auf hohen Lohn sieht; ferner ein Hofmeister, welcher vorzüglich gut säen kann und Gärtnerei und Jagd gut versteht, wünschen ein baldiges Unterkommen. Geehrte Herrschaften wollen sich melden bei Frau Sparre am Bar Nr. 820.

Vom 1. April ab finden einige Pensionaire unter guter Aufsicht, besonders hinsichtlich ihrer Schularbeiten, und mit bequemer Gelegenheit zu Musik-Unterricht freundliche Aufnahme in einer anständigen Familie. Nähere Auskunft wird ertheilt große Klausstraße Nr. 870 in der Eisenwaarenhandlung.

### Zur geneigten Beachtung.

Zu meinem Benefiz, welches am 8. Februar stattfindet, gebe ich mir die Ehre: **König René's Tochter**, lyrisches Drama in 1 Akt von Henrik Herz, und zum ersten Male: **Eine Frau als Lustspielhonorat**, oder: **Der Börsenschwindel**, Original-Lustspiel in 4 Aufzügen von F. Heine, dem hochgeehrten Publikum vorzuführen, und bitte freundlichst und ergebenst um recht zahlreichen Besuch zu dieser Vorstellung.

Hochachtungsvoll

M. Freitag.

### Stadttheater.

Montag den 7. Febr. Zum 11ten Male  
Stadt und Dorf.

Sonntag den 13. Febr. wird in dem zum Ballsaal eingerichteten Theater aufgeführt: **Ein Sommernachtstraum** v. Shakespeare, übersetzt von Schlegel. Hierauf ist Ball. — Masken sind erlaubt, aber nicht Bedingung in Maske zu erscheinen. Eintrittspreis zu dem Ballsaal 15 Sgr., zu den Zuschauerplätzen die üblichen Theaterpreise. Bis zum Schlusse des Stückes: »Ein Sommernachtstraum« bleibt das Theater abgesperrt.

## Familien-Nachrichten.

### Todes-Anzeige.

Am 4. d. M. früh halb 10 Uhr verschied sanft unser geliebter Gatte, Vater und Großvater, Adolph Fuß, in seinem angetretenen 86. Lebensjahre. Allen unsern Verwandten und Freunden widmen diese Anzeige mit der Bitte um stille Theilnahme Schlettau, den 6. Februar 1848.  
die Hinterbliebenen.

### Todes-Anzeige.

Gestern Abend um 11 Uhr entschlief sanft nach schwerem Leiden meine liebe Frau Wilhelmine Schreck geb. Deckert, 31 Jahr alt, am Nervenfieber. Nur diese Anzeige Verwandten und Freunden mit der Bitte um stille Theilnahme.

Halle, den 5. Februar 1848.

Franz Schreck.

### Todes-Anzeige.

Mit tief betrübtem Herzen zeigen wir unsern auswärtigen Freunden und Verwandten an, daß es Gott gefallen hat, unsere theure, liebe, unvergeßliche Ehegattin, Tochter und Schwester, Fr. Marie Christiane Reinecke geb. Rolke, am 31sten v. M. durch den Tod von uns zu nehmen, nachdem die Selige erst ein Alter von 36 $\frac{1}{2}$  Jahren erreicht hatte. Das Andenken dieser sanften, stillen, mildthätigen, gottesfürchtigen Seele wird lange noch in Segen bleiben, uns aber mit Wehmuth erfüllen, bis wir selbst dorthin gelangt sind, wo ihr Glaube an den Heiland zum Schauen gekommen.

Reuch hin in Frieden! Himmelsruh  
Strömt Dir am Throne Gottes zu.  
Bald legen unsern Pilgerstab  
Auch wir bei unsern Gräbern ab!  
Ps. 39, 10 u. 13.

Zabitz, am Tage ihres Begräbnisses,  
den 4. Februar 1848.

Die Hinterbliebenen:

Der Gatte F. F. Andreas Reinecke,  
Schulze;

die Mutter Mar. Frieder. geb. Bothfeld,  
verwittwete Baethge;  
die noch einzige Schwester Frieder. Louise  
Pufky geb. Rolke in Thlewitz.

### Todes-Anzeige.

Gestern Morgen verschied sanft und in Gott ergeben unsere gute Mutter und Schwiegermutter, die verwittwete Frau Johanne Christiane Gottgetreu Triebler, geb. Wichmann, in ihrem 73sten Lebensjahre.

Lieben Verwandten und Freunden zeigen wir dies ergebenst an, und bitten um stille Theilnahme.

Tennstädt und Cölleda.

Die Hinterbliebenen.